

November 4/2007

Information für
Angehörige der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

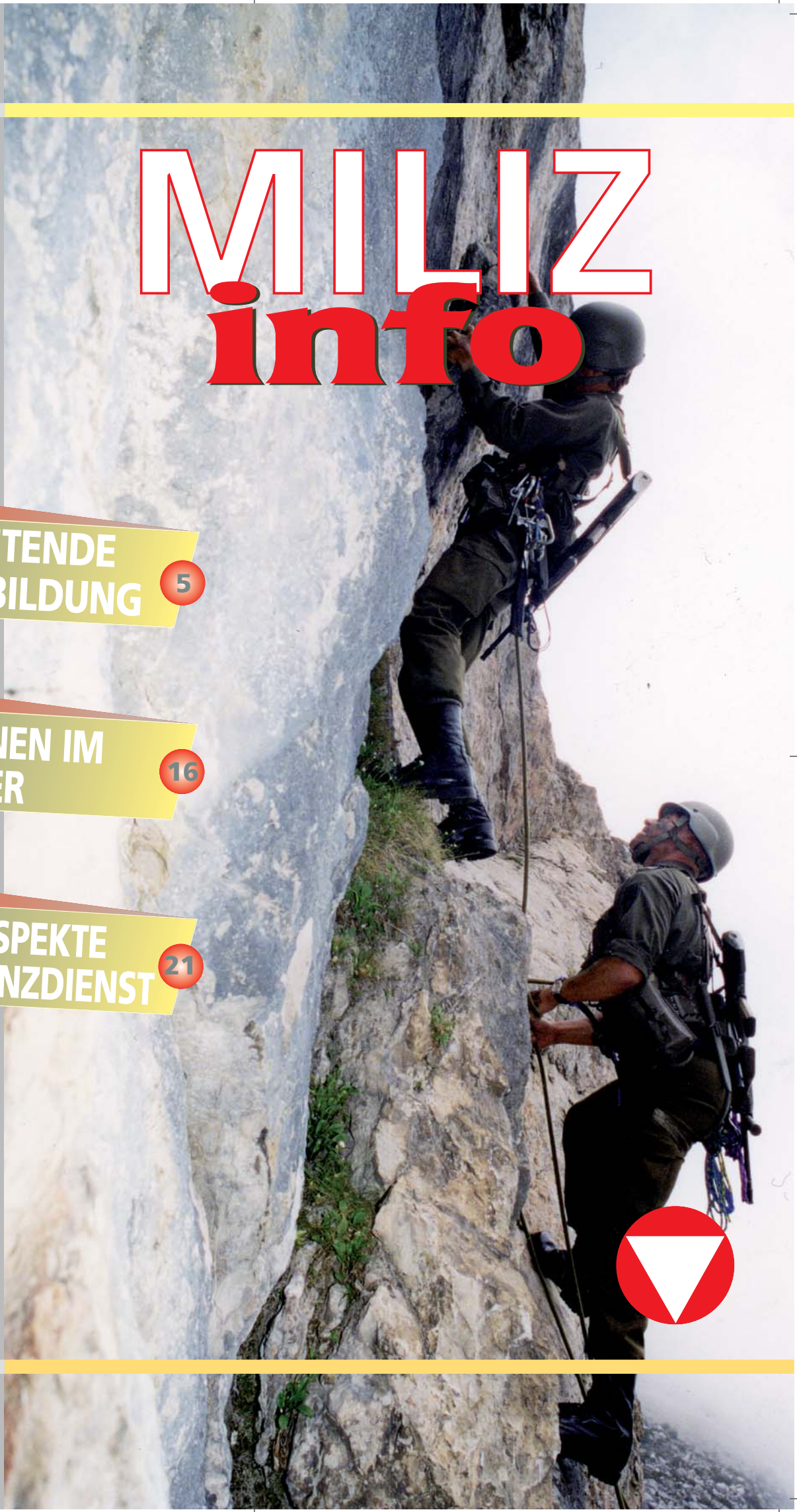
**VORBEREITENDE
MILIZAUSBILDUNG** 5

**SOLDATINNEN IM
BUNDESHEER** 16

**SOZIALE ASPEKTE
ZUM PRÄSENZDIENST** 21

www.bundesheer.at
Bundesministerium
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A



Vorschriften

DVBH (ZE)

„Der Panzerabwehrenk-waffenzug mit Panzerabwehrenk-waffen 2000“

VersNr. 7610-12764-0607

Die neue DVBH (zur Erprobung) enthält die Grundlagen und Grundsätze für die Ausbildung des Panzerabwehrenk-waffenzuges und für dessen Führung im Einsatz.

In den ersten Abschnitten werden die Organisation sowie die allgemeinen Aufgaben im Einsatz und die verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes beschrieben.

Im Besonderen sind die Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten in den einzelnen Einsatzarten, das Zusammenwirken mit weiteren infanteristischen Teilen, mit Steilfeuerwaffen, Pionieren und Panzern sowie der luftbewegliche Einsatz mit Hubschraubern dargestellt.

Abschließend werden die Bereiche Versorgung und Verbindung behandelt. Im Beilagenteil sind unter anderem die Führungsgrundsätze für den PALZg und die durch den Zugskommandanten in den einzelnen Einsatzarten nach Auftragserteilung zu treffenden Maßnahmen aufgelistet.

Bedarfsträger sind insbesondere der Kommandant und der stellvertretende Kommandant des Panzerabwehrenk-waffenzuges und darüber hinaus jene Kommandanten in deren Verband oder Einheit sich Panzerabwehrenk-waffenzüge befinden.

DVBH

„Taktisches Laser-Licht-Modul (TLLM)“

VersNr. 7610-12765-0707

Das TLLM stellt eine aktive Zielhilfe im Infrarot- und sichtbaren Lichtbereich für alle Arten von Handfeuerwaffen dar, um Ziele in der Nacht bekämpfen zu können.

Die neue DVBH enthält neben einer Beschreibung des TLLM und des Zubehörs insbesondere die Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit dem Laser sowie Regelungen für die Handhabung und die Maßnahmen im Rahmen der Materialerhaltung. Zusätzlich werden übersichtlich mögliche Störungen und deren Behebung sowie die Montage und Justierung des TLLM auf dem Sturmgewehr 77 A1 beschrieben.

Die Ausgabe der DVBH erfolgt in Abstimmung mit der aktuellen Verteilung des TLLM.

Zusätzlich ist eine gleichnamige Faltkarte als benutzerorientierter Auszug aus der gegenständlichen DVBH als Bestandteil des Zubehörs im Gerätesatz des TLLM enthalten.

MBIBH

„Einsatz infanteristischer Kampftruppen in bebautem Gelände“

Herausgabe ohne VersNr.

Die Verteilung des neuen MBIBH erfolgt vorerst nur an die präsenten infanteristischen Kampftruppen (Jäger- und Panzergrenadiertruppe). In weiterer Folge ist nach einer festgelegten Evaluierungs- und Überarbeitungsphase die Herausgabe als DVBH "Einsatz in bebautem Gelände" vorgesehen, wobei dann die Aufgaben aller Waffengattungen bei einem Einsatz in bebautem Gelände Berücksichtigung finden. Das MBIBH enthält, insbesondere für die Kommandanten von der Gruppen- bis zur Kompanieebene, die Grundlagen und beschreibt die verschiedenen Gefechtstechniken für einen erfolgreichen Einsatz bei den komplexen und fordernden Einsätzen in bebautem Gelände sowie die Maßnahmen und Tätigkeiten in den Einsatzarten Angriff und Verteidigung.

Der umfangreiche Beilagenteil geht neben Verhaltensregeln insbesondere auf die praktische Anwendung von Sperrungen und Sprengungen sowie auf die erforderliche Ausrüstung und die (Kampf-) Mittel zum Eindringen in Gebäude ein.



DVBH

„Fernsprechbetriebsdienst für Fernsprechteilnehmer analoger Vermittlungseinrichtungen sowie Einzelanschlüssen“ – Faltkarte

VersNr. 7610-10129-0507

Die zehnteilige Faltkarte stellt einen benutzerorientierten Auszug aus dem für das Fernmeldedienstpersonal herausgegebenen MBIBH "Fernsprechbetriebsdienst für Fernsprechteilnehmer sowie für das Vermittlungspersonal analoger verlegbarer Vermittlungseinrichtungen" dar.

Bedarfsträger sind daher alle Personen, die mit dem Fernsprechbetrieb bei analogen Vermittlungseinrichtungen und Einzelanschlüssen befasst sind. Der sich für diesen Personenkreis ergebende Bedarf ist auf dem Versorgungswege (Geräteart 4) anzufordern.

Die Faltkarte enthält neben relevanten Begriffsbestimmungen insbesondere allgemeine Grundregeln für Fernsprechteilnehmer, Regelungen für die Gesprächsabwicklung und die Durchgabe von Sprüchen mit Dringlichkeitsvermerken sowie Besonderheiten bei der Nutzung von Einzelanschlüssen. Abschließend ist die Buchstabierteilung eingefügt.

Mit der Ausgabe der DVBH (Faltkarte) wird die AVFM "Fernsprechdienst Teil A: Fernsprechbetriebsdienst" mit der VersNr. 7610-15501-01-1275 außer Kraft gesetzt.

Intranet

Im Intranet des BH stehen auf der Homepage „Vorschriften im Bundesheer“ alle oben angeführten Vorschriften unter „Vorschriften-Online“ (über die Links Jägertruppe bzw. Allgemeine Vorschriften sowie Fernmeldetruppe) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir Obstlt Hans Bundschuh, StruktProgPI/Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung

Redaktion: Oberst Gerhard Bruno und Aldo Primus,
1090 Wien, Rossauer Lände 1,
Telefon 01/5200-24 726 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen und der Frauen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz: Vehling Verlag GmbH, 8010 Graz

Druck: Ferdinand BERGER & Söhne
3580 Horn, Wiener Straße 21-23

Erscheint vierteljährlich,

Auflagenhöhe: 50.000 Exemplare



Generalleutnant Mag. Edmund Entacher:

„Aktiv für die Miliz“

Seit 1. September 2006 haben die Wehrpflichtigen des Milizstandes eine „starke Stimme“ im Verteidigungsministerium: GenLt Mag. Edmund Entacher ist seit damals der Milizbeauftragte des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung.

Diese neue und wichtige Funktion wurde sogar im Wehrgesetz rechtlich verankert. Die Anregung dazu geht auf die Empfehlungen der Bundesheerreformkommission und der Arbeitsgruppe „Miliz 2010“ zurück.

Entacher kann bei seinem Engagement für die Angelegenheiten und Bedürfnisse des Milizsystems auf seine großen Erfahrungen zurückgreifen. Als Kommandant hat er sich von der Zugs- und Kompanieebene über die Führung der 3. Panzergrenadierbrigade bis zum Kommandanten der Landstreitkräfte hochgearbeitet.

Als ehemaliger Taktiklehrer an der Militärakademie ist er aber auch ein gediegener Analytiker und „Anpacker“. GenLt Mag. Entacher ist bekannt für seine Truppennähe und sein „Herz für seine Soldaten“.

Milizsystem

Ob im Inland und im Ausland: ohne Soldaten aus dem Miliz- und Reservestand kann das Bundesheer auch in Zukunft seine umfassenden Aufgaben für unsere gemeinsame Sicherheit nicht bewältigen.

Die Soldaten aus dem Milizstand decken je nach Mission bei Auslandseinsätzen einen überwiegenden Anteil am Personalstand ab. Unsere „Soldaten im Zweitberuf“ stellen auch im Inland wie zum Beispiel derzeit beim Assistenzeinsatz zur Grenzüberwachung einen steigenden Anteil an den Einsatzkräften.

Auch Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos lässt keine Zweifel an der Bedeutung und Unverzichtbarkeit des Milizsystems. „Eine Berufsarmee ist für mich keine Option!“ betont er mehrmals bei internen Besprechungen und in der Öffentlichkeit. Für ihn hat der Artikel 79 unserer Bundesverfassung, der unter anderem milizartig aufgebaute Streitkräfte vorsieht, unumstrittene Gültigkeit.

Ein klares politisches Bekenntnis zur „Miliz“ ist eindeutig gegeben. Ein Dokument dazu ist das Programm unserer Bundesregierung.



Die „neue Milizstruktur“

Zirka zehntausend Wehrpflichtige werden als Milizanteil die präsenten Verbände des Bundesheeres verstärken.

In den „selbständig strukturierten Milizkräften“ werden zirka vierzehntausend Wehrpflichtige beordert sein.

Diese Kräfte werden umfassen:

- * zehn Jägerbataillone,
- * ein Versorgungsbataillon,
- * neun Pionierkompanien,
- * drei Feldambulanzen,
- * zwei Patiententransportkompanien,
- * eine Nachschub-, Transport- und Sanitätskompanie,
- * eine „Task Force“ des Jagdkommandos und
- * ein AFDRU-Element für die internationale Katastrophenhilfe.

Die Führung dieser Kräfte sowie die Einschulung und Fortbildung der Beordneten in der Funktion erfolgt so weit wie möglich im eigenen Bereich durch die Kommandanten aus dem Milizstand.

Zusätzlich werden zirka tausendfünfhundert Wehrpflichtige ihr qualifiziertes „Know How“ in zirka hundert Fachbereichen im Rahmen der so genannten Expertenstäbe als Militärexperten einbringen.

In Summe werden einschließlich der vorgesehenen Personalreserven zirka dreißigtausend Wehrpflichtige und Frauen in Milizverwendung in der Einsatzorganisation unseres Bundesheeres tätig sein.

Milizübungen

Die Begriffe der Kader- und Truppenübungen sowie der vorbereitenden Kaderausbildung haben ausgedient. Ab dem Jahr 2008 finden Übungen, bei denen sich die Soldaten auf ihre nunmehrige Einsatzfunktion vorbereiten, in der neuen Präsenzdienstleistung „Milizübung (MÜ)“ statt.

Bei Wehrpflichtigen, die eine offene Truppenübungs- und Kaderübungsverpflichtung haben, werden die noch nicht verbrauchten Tage addiert. Ab dem Jahr 2008 ergibt diese Summe die jeweils verbleibende Milizübungspflicht.

Die Übungspflicht für „Neueinsteiger“ wird

- * für Mannschaftsfunktionen 30 Tage,
- * für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- * für Offiziersfunktionen 150 Tage betragen.

Als Bestandteil der Basisausbildung für eine Einsatzfunktion und zu einer weiterführenden Führungsausbildung wird ab Jahresbeginn 2008 die „Vorbereitende Milizausbildung (VbM)“ durchgeführt („VbM“ statt „vbK“).

information

Freiwilligkeit und Anreizsystem

Eine Besonderheit ist nunmehr die Betonung des Prinzips der Freiwilligkeit auch für Mannschaftsfunktionen. Ziel ist, dass im Idealfall alle Einsatzfunktionen von Freiwilligen ausgeübt werden. Nur wenn die Anzahl der Meldungen dazu nicht ausreicht, soll von der Möglichkeit zur gesetzlichen Verpflichtung zu Milizübungen Gebrauch gemacht werden.

In diesem Bereich liegt für uns alle eine neue Herausforderung. Der Lohn dafür werden aber noch besser motivierte und effizientere Milizverbände und -einheiten sein, die bei Bedarf in ihrem Aufgabenspektrum zum Einsatz kommen.

Ein umfassendes System mit verschiedenen Anreizen und Verbesserungen ist geplant und teilweise schon in Umsetzung. Vorgesehen sind Geldprämien und Sachprämien bis hin zu einem neuen Milizausweis, der den Zutritt zu Kaserne erleichtern soll.

Noch gibt es großen Aufholbedarf, vor allem im personellen Bereich bei den Milizunteroffizieren. Durch die bevorstehende Umstellung auf ein neues Ausbildungssystem hat sich ein Rückstau beim Milizunteroffiziersnachwuchs gebildet. Auch bei der Ausstattung gibt es noch einiges aufzuholen. Ziel ist aber, dass bereits im Jahr 2009 eine erste Übungsfähigkeit der neuen Milizverbände und -einheiten nahezu mit Volltruppe gegeben ist.

Optimistisch in die Zukunft

Seit mittlerweile schon einem Jahr ist der Milizbeauftragte aktiv und tätig. Vieles konnte er schon vor und hinter den Kulissen für unsere Wehrpflichtigen erreichen, aber es gibt auch noch sehr viel zu tun. GenLt Mag. Entacher ist jedenfalls überzeugt: „Wir kämpfen gemeinsam für ein lohnendes Ziel! Und: wer heute gut sattelt, wird morgen gut reiten...“.

In der neuen Struktur der Zentralstelle des BMLV wird für den Milizbeauftragten ein eigenes Organisationselement eingerichtet. Gegenwärtig wird der Milizbeauftragte durch seinen Stellvertreter und Büroleiter sowie einer Sachbearbeiterin unterstützt.

Erreichbarkeit:

BMLV/Büro des Milizbeauftragten
Rossauer Lände 1
1090 Wien

Telefon: 01-5200-20233 (IFMIN: 1210012)
Fax: 01-5200-17001 (IFMIN: 1201008)
E-Mail: miliz@bmlv.gv.at

OR ObstdthmFD Mag. Andreas Scherer,
Büro des Milizbeauftragten



Im Miliz-Handbuch 2007 sind alle Bestimmungen zum Stand 1. Juli 2007 zusammengefasst, die für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres für Ausbildung, Laufbahn und Dienstleistungen maßgeblich sind. Insbesondere sind darin sämtliche Wehrrechtsänderungen abgebildet.

Das Miliz-Handbuch 2007 enthält folgende Bestimmungen:

Ausbildung

- * Überblick über Laufbahnen der Kadersoldaten im Milizstand;
- * Ausbildung und Verwendung
 - der Einjährig-Freiwilligen zum Offiziersanwärter (neu),
 - der Offiziersanwärter zum Zugkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen,
 - der Wehrpflichtigen mit Medizin-, Pharmazie- oder Veterinärstudium,
 - der Wehrpflichtigen mit Psychologiestudium,
 - der Unteroffiziersanwärter;
- * Personen im Ausbildungsdienst (PIAD);
- * Ausbildung für internationale Operationen in Kaderpräsenzeinheiten (KPE) und Formierten Einheiten (FORMEIN).

Weiterbildung

- der Unteroffiziere zum Zugkommandanten oder Fachunteroffizier,
- zu Offizieren des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes,
- der Offiziere zum Einheitskommandanten und zum Offizier im Stab kleiner Verband,
- zu Offizieren der höheren militärischen Dienste;
- der Militärexperten (neu);

- * Nachhollaufbahn für Kaderfunktionen im Milizstand;

Beförderungsrichtlinien

- für Chargen und Unteroffiziere,
- für Offiziere;

Dienstleistungen

- * Freiwillige Milizarbeit;
- * Miliztätigkeiten von Frauen;
- * Waffenübungen (neu);
- * Allgemeine Dienstvorschrift (ADV);
- * Verhaltensregelungen für Soldaten;
- * Maßnahmen der Kommandanten im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht;
- * Uniformtragebestimmungen;
- * Heereslenkberechtigungsverordnung;
- * Militärische Feiern und Veranstaltungen;
- * Zeitordnung;

Wehrrecht

- * Auszüge aus dem Bundes-Verfassungsgesetz;
- * Wehrgesetz;
- * Militärbefugnisgesetz;
- * Auslandseinsatzrecht mit Verordnungen;
- * Heeresdisziplinalgesetz;
- * Heeresgebührengesetz mit Verordnungen;

Weitere anzuwendende Gesetze

- * Heeresversorgungsgesetz;
- * Arbeitsplatzsicherungsgesetz;
- * Haftpflichtgesetze;
- * Militärstrafgesetz;
- * Waffengebrauchsgesetz;
- * Militärberufsförderungsgesetz;

Ausstattung

Das Miliz-Handbuch 2007 bekommen die Kommandanten ab Ebene Zug sowie bestimmte Stabs- und Fachfunktionen im Milizstand zur Verfügung gestellt. Die nachgeordneten Dienststellen des Bundesheeres bekommen ein Exemplar ab Ebene Einheit. Die direkte Zusendung des Miliz-Handbuches 2007 erfolgt im November.

Die Redaktion

Vorbereitende Milizausbildung

Ab dem Jahr 2008 ist bei allen Kontingenten zum Grundwehrdienst einberufener Wehrpflichtiger, die für eine unbefristete Beorderung in der Einsatzorganisation vorgesehen sind, die Vorbereitende Milizausbildung (VbM) während der Basisausbildung durchzuführen. Erstmals ist davon der Einrückungstermin Oktober 2007 betroffen.

Überblick

Die militärischen Kräfte des Bundesheeres 2010 haben in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages gemäß B-VG und WG drei Aufgabenbereiche zu bewältigen:

- * Den militärischen Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen durch die Beitragsleistung zur Aufrechterhaltung der staatlichen Souveränität;
- * Die angemessene Teilnahme an und Beitragsleistungen zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Sinne von Konfliktprävention und Krisenmanagement zur Stabilisierung des strategischen Umfeldes Europas;
- * Die Hilfeleistung bei Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfangs.

In erster Linie sind für diese Aufgabenbereiche die präsenten Kräfte einzusetzen. Auf Grund von Umfang und Dauer des Einsatzes oder wegen Bindung der Kräfte im Auslandseinsatz kann es jedoch erforderlich sein, den jeweiligen

Mobanteil oder die „eigenständigen Mobeinheiten und Mobverbände“ zur Gänze oder teilweise für Einsätze im Inland aufzubieten. Die Milizkomponente ist somit integraler Bestandteil des Gesamtsystems.

Struktur der Milizkomponente

Die Mobilmachungsorganisation stellt die Auffüllung und Ergänzung der Präsenzorganisation auf die Einsatzstärke im Mobilmachungsfall sicher.

Die zirka dreißigtausend Milizsoldaten sind im nachstehenden Organisationsrahmen eingeteilt:

- * in Milizanteilen zur Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation im Mobilmachungsfall;
- * in selbständig strukturierten Milizkräften zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen;
- * in „Expertenstäben“ zur Nutzung spezifischer ziviler Fachkenntnisse.

Miliztruppen:

- * zehn Jägerbataillone (bei den MilKden),
- * eine Task Group/Jagdkommando,
- * ein Logistikbataillon,
- * eine Nachschub-Transport-Sanitätskompanie (bei HLogZ Wien),
- * drei Feldambulanz (bei MilMedZ, SanZ West und SanZ Süd),
- * zwei Patienten-Transportkompanien (bei SanZ West und SanZ Süd),
- * neun Pionierkompanien (bei den MilKden) sowie
- * ein Kp-starkes Element „AFDRU“ (ABC-AbwS).

Zweck der VbM

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung (DBBA 2006), Teil I, Z 4 ist das Ziel der VbM die Erlangung der allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung in der Einsatzorganisation als unbefristet beordeter Wehrpflichtiger.

Als einzuteilender Personenkreis sind vorzusehen:

- * Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder im Ausbildungsdienst, für die in der Folge eine unbefristete Beorderung in der Einsatzorganisation – unabhängig davon, ob in Kader- oder in Mannschaftsfunktion - und die Heranziehung zu Milizübungen (MÜ) in Aussicht genommen sind, sowie
- * Frauen im Ausbildungsdienst, für die in der Folge die Sperrung auf einen Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation und die Heranziehung als Frau in Milizverwendung in Aussicht genommen sind.

Die VbM ersetzt die bisherige Vorbereitende Kaderausbildung (vbK).

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 21 Abs. 4 Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) sind Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer VbM einzuteilen. Gemäß § 38 Abs. 3 WG 2001 können Frauen und Wehrpflichtige die VbM während des Ausbildungsdienstes absolvieren.



ausbildung

Information

Nach Abschluss der Basisausbildung 1 sind die Rekruten über die Bestimmungen betreffend Auswahl und Einteilung zur VbM sowie deren Ablauf zu belehren. Dabei ist auf folgenden Sachverhalt einzugehen und über die Vorteile bei Freiwilligkeit zu informieren:

- * Die erfolgreich abgeschlossene VbM bietet gemäß den Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffiziere, VBl. I, Nr. 43/2006 die Voraussetzung für die Beförderung zum Gefreiten;
- * Die Freiwilligkeit zur Leistung von MÜ genießt Vorrang gegenüber der Verpflichtung mit Auswahlbescheid. Eine freiwillige Meldung zu MÜ ist allerdings unwiderruflich;
- * Wehrpflichtige dürfen nach erfolgreich abgeschlossener VbM, wenn sie keine freiwillige Meldung zur Leistung von MÜ abgegeben haben, bei gegebenem Bedarf mit Auswahlbescheid der Militärbehörde (für Wehrpflichtige das jeweils, abgeleitet vom Wohnsitz des Wehrpflichtigen, zuständige MilKdo/ErgAbt) zur Leistung von MÜ verpflichtet werden;
- * Unselbständig Erwerbstätige können ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren zu MÜ herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist;
- * Nach erfolgreich abgeschlossener VbM besteht Anspruch auf eine Erfolgsprämie (derzeit 412,63 Euro) gemäß § 5 des Heeresgehrengesetzes 2001 (HGG 2001);
- * Bei der Leistung von MÜ besteht zusätzlich zu Monatsgeld, Dienstgradzulage, Pauschalentschädigung bzw. gegebenenfalls Entschädigung für den Verdienstentgang Anspruch auf



die Milizprämie gemäß § 9a des HGG 2001 (derzeit für Rekruten und Chargen 299,75 Euro im Monat);

- * Die Teilnahme an der VbM und die Leistung von MÜ bieten in der Folge die Möglichkeit zur Weiterbildung für eine Kaderfunktion, damit zur Erreichung eines höheren Dienstgrades mit besseren Verdienstmöglichkeiten sowie differenzierterem und attraktiverem Tätigkeitsbereich bei Übungen und Einsätzen.

In die Belehrung der Rekruten, die den GWD oder Ausbildungsdienst bei einem für die Ausbildung der Wehrpflichtigen eigenständig strukturierter Miliztruppen festgelegten Partnerverbände leisten, sind ein Vertreter des mobv MilKdo, dem dieser Verband auf Zusammenarbeit angewiesen ist, und wo immer möglich der Kommandant des Mobverbandes bzw. der Mobeinheit einzubinden.

Bezüge:

- * Gemäß HGG 2001 gebühren einen Gefreiten im Grundwehrdienst nach absolvierter VbM zum gegenwärtigen Stand im Monat folgende Nettobezüge:

- Monatsgeld: 176,84 Euro,
- Grundvergütung: 92,18 Euro,
- Dienstgradzulage: 47,66 Euro -

insgesamt: 316,68 Euro und einmalig die Erfolgsprämie für die VbM von 412,63 Euro.

Zusätzlich hat er Anspruch auf Fahrtkostenvergütung und Freifahrt sowie allenfalls Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe.

- * Gemäß HGG 2001 gebühren einem Gefreiten bei MÜ mit absolvierter VbM zum gegenwärtigen Stand im Monat folgende Bezüge:

- Monatsgeld: 176,84 Euro,
- Pauschalentschädigung: 1.003,34 Euro,
- Dienstgradzulage: 47,66 Euro,
- Milizprämie: 299,75 Euro -

insgesamt: 1.527,59 Euro. Zusätzlich hat er Anspruch auf Fahrtkostenvergütung und Entschädigung auf Verdienstentgang bis maximal 7.525,08 Euro, wenn die Pauschalentschädigung diesen Verdienstentgang nicht bereits deckt.

Die Pauschalentschädigung und die Entschädigung auf Verdienstentgang unterliegen allerdings der Einkommensbesteuerung!

Durchführung und Einteilung

Die VbM wird bei präsenten Truppen als zusätzliche Ausbildung während der Basisausbildung 2 durchgeführt, denen ein Wehrpflichtigenkontingent zur GWD-Ausbildung zugewiesen wurde. Die Auswahl der Rekruten zur VbM richtet sich nach dem personellen Mobbedarf

- * an Kader- und im Bedarfsfall an bestimmten zur Sicherstellung der Übungsfähigkeit benötigten Mannschaftsfunktionen (zum Beispiel Kraftfahrer, Panzerfahrer, Notfallsanitäter



und dergleichen) im Mobanteil des Verbandes der präsenten Einsatzorganisation, bei dem die GWD-Ausbildung stattfindet, sowie

- * an Kader- und Mannschaftsfunktionen jener eigenständig strukturierten Mobverbände und -einheiten, welche dem präsenten Verband, bei dem die GWD-Ausbildung stattfindet, als Partnerverband auf Zusammenarbeit angewiesen ist.

Die namentliche Einteilung der Teilnehmer an der VbM ist spätestens 15 Tage vor Beginn dieser Ausbildung mittels Kompanie-Tagesbefehl durch Verlesen und Aushang zu verlautbaren.

Bei der Einteilung sind Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben, im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen. Zugleich sind die Rekruten darüber in Kenntnis zu setzen, dass jene, die von der Einteilung nicht erfasst sind, sich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung der Einteilung noch nachträglich zur Teilnahme an der VbM melden können, sofern sie eine freiwillige Meldung zu MÜ abgeben.

Den Rekruten, die sich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung der Einteilung nachträglich freiwillig zur Teilnahme an der VbM gemeldet haben, ist innerhalb von weiteren drei Tagen die Annahme oder Ablehnung ihrer Meldung zur Teilnahme an der VbM durch den Einheitskommandanten mitzuteilen.

Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der freiwilligen Meldung zu MÜ, unabhängig davon, ob die Rekruten zur VbM eingeteilt wurden oder nicht, sowie darüber, dass auch die Möglichkeit der Abgabe einer freiwilligen Meldung zu MÜ zu einem späteren Zeitpunkt besteht, erfolgt durch das jeweils zuständige MilKdo mit der Verständigung über die Absicht, sie zu MÜ heranzuziehen.



Ausbildungsziel und Inhalte

VbM - 01 Körperausbildung

- * Nach Sprung ins Wasser aus einem Meter Höhe fünfzehn Minuten frei schwimmen (Freischwimmerprüfung);
- * Alle Hindernisse der Hindernisbahn in einem Zug überwinden.

Ausbildungsinhalt: gemäß DVBH „KA“.

Zeitanhalt: sechs Stunden bei Tag, nur für die Überprüfung der Zielerreichung.

VbM - 02 Orientieren im Gelände

Ein Marschziel unter Einhaltung des Marschwegs mittels Karte und Bussole erreichen.

Ausbildungsinhalt: gemäß DVBH „AGD“, B.

Zeitanhalt: sechzehn Stunden bei Tag und vier Stunden bei Nacht.

VbM - 03 Mobilmachung

- * Den Zweck des Bereitstellungsscheines, die eigene Mobkennung, Ziel und Ablauf einer Mobilmachung kennen;
- * Die Einsatzaufgaben, die Grobgliederung und die wesentliche Bewaffnung und Ausrüstung des eigenen Mobverbandes kennen;
- * Die Pflichten und Befugnisse im Milizstand kennen;
- * Information über die Kaderausbildung und die freiwillige Teilnahme an Einsätzen.

Ausbildungsinhalt: gemäß Handbuch „Personelle Einsatzvorbereitung und Mobilmachung“, Durchführungsbestimmungen für Waffenübung, Faltkarte „Mobilmachung“.

Zeitanhalt: vier Stunden bei Tag.

Der Zeitaufwand beträgt insgesamt dreißig Ausbildungsstunden.

Der Abschluss der VbM ist vom Standeskörper mit dem Kursschlüssel: OA4 als bestanden oder nicht bestanden in PERSIS zu speichern.

Das Ausbildungsziel und die Inhalte der VbK/EF sowie der VbM med/pharm und VbM vet in den DB med/pharm/vet (Sonderregelung zu den DBBA 2006) bleiben bis auf weiteres aufrecht. Die hier wiedergegebenen Bestimmungen sind bei der Abwicklung dieser besonderen Ausbildungsmaßnahmen analog anzuwenden.

Freiwillige Meldung zu MÜ

Für die freiwillige Meldung zu MÜ ist das dafür vorgesehene Formblatt zu verwenden.

Die eingegangenen Meldungen sind nach Abschluss der VbM den jeweils zuständigen MilKden/ErgAbt zuzuleiten.

Sollte die Truppe die Annahme der freiwilligen Meldung nicht befürworten, weshalb auch eine nachträgliche Einteilung zur VbM zurückgewiesen wurde, ist dies auf dem Formblatt unter „Stellungnahme der Truppe“ zu begründen.

Vorzeitiges Ausscheiden aus der VbM

Soldaten können aus der VbM vorzeitig ausgeschieden werden, wenn sich im Verlaufe dieser Ausbildung herausstellt,

- * dass der Teilnehmer zur Ausübung der für ihn vorgesehenen Einsatzfunktion nicht geeignet sein wird, zum Beispiel wegen des Nichterreichens eines Ausbildungszieles, wegen disziplinärer Vorfälle, aus sonstigen militärischen Rücksichten oder
- * dass Gründe eingetreten sind, die, wären sie zum Zeitpunkt der Einteilung zur VbM bekannt gewesen, die Abstandnahme von der Einteilung zur Folge gehabt hätten.

Das Ausscheiden von Soldaten aus der VbM ist mittels Tagesbefehl zu verlautbaren.

Abschluss der VbM

Am Ende der VbM stellt der Kompaniekommandt fest, welche Wehrpflichtigen und Personen im Ausbildungsdienst für eine weitere Ausbildung für eine Funktion in der Einsatzorganisation im Wege von MÜ geeignet und demnach für eine unbefristete Beorderung vorgesehen sind. Hiefür sind die bisherigen Überprüfungsergebnisse über die Erreichung der Ausbildungsziele in der Basisausbildung und der VbM heranzuziehen. Eine eigene VbM-Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Die Namen der Soldaten, welche die VbM erfolgreich abgeschlossen haben, sind mittels Tagesbefehl durch Verlesen und Aushang zu verlautbaren.

ausbildung

Über alle zur VbM eingeteilten Soldaten ist eine VbM-Abschlussliste zu erstellen.

In die VbM-Abschlussliste sind jeweils alphabetisch geordnet in der Reihenfolge

- * Soldaten, welche die VbM erfolgreich abgeschlossen haben und
 - * solche, die während der VbM aus dieser ausgeschieden sind,
- aufzunehmen.

Bei den Soldaten, die aus der VbM ausgeschieden sind, ist dieser Umstand in der Anmerkungsspalte anzuführen, gegebenenfalls mit den Gründen, die eine Befürwortung der Annahme der freiwilligen Meldung zu MÜ durch die Truppe ausschließen.

Eine Ausfertigung der VbM-Abschlussliste ist unmittelbar nach Abschluss der VbM - gemeinsam mit den ausgefüllten Erhebungsbogen über die rechtserheblichen persönlichen Verhältnisse - an die jeweils zuständigen MilKden/ErgAbt zu übermitteln.

Nachdem davon auszugehen ist, dass für alle Wehrpflichtigen, die zur VbM eingeteilt wurden und diese erfolgreich abgeschlossen haben, der Bedarf für deren Beorderung in der Einsatzorganisation besteht und daher grundsätzlich alle jene, die keine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben, bis zum Erreichen des Anteiles von zwölf Prozent der Wehrpflichtigen, die im jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben, jedenfalls für eine Verpflichtung zu MÜ mit Auswahlbescheid durch die Militärbehörde vorzusehen sind, erübrigt sich ein diesbezüglicher Antrag der Truppe an die ErgAbt/MilKdo.

Sofern im Bundesgebiet insgesamt der Mobbedarf durch Wehrpflichtige, die eine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben, abgedeckt werden kann, kann auch der Anteil von zwölf Prozent an Übungspflichtigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die im Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben, unbegrenzt überschritten werden. Die zwölf Prozent-Grenze wird wirksam, sobald zur Bedarfsdeckung von der Verpflichtung zu MÜ mittels Auswahlbescheid Gebrauch gemacht werden muss.



Rechtserhebliche Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

Nachdem § 21 WG 2001 vorschreibt, dass Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben, auch „unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse“ mit Bescheid zur Leistung von MÜ auszuwählen sind, ist, um den ErgAbt/MilKden die rasche Durchführung des Auswahlverfahrens zu ermöglichen, die Erhebung dieser Verhältnisse nach dem Beginn der VbM mit jenen Soldaten vorzunehmen, die zur VbM eingeteilt sind und keine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben.

Der Erhebungsbogen enthält neben der Überschrift „Rechtserhebliche Angaben betreffend die persönlichen Verhältnisse, auf die gemäß § 21 Abs 3 des Wehrgesetzes 2001 bei der Auswahl zur Leistung von Milizübungen Bedacht zu nehmen ist“

- * Vor- und Zuname, Geburtsdatum,
- * Anschrift des ordentlichen Wohnsitzes,
- * erlernter Beruf,
- * ausgeübter Beruf und Arbeitsverhältnis (selbständig oder unselbständig erwerbstätig),
- * Bezeichnung und Anschrift des Dienstgebers vor der Einberufung,
- * monatliches Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
- * bestehende Sorgspflicht für Familienangehörige (Gattin, Kinder etc.)

sowie Angaben zu nachstehenden Fragen:

- * Beabsichtigen Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Präsenzdienst wieder bei Ihrem bisherigen Dienstgeber zu arbeiten?
- * Falls Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln, welche Beschäftigung beabsichtigen Sie bei welchem Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift) auszuüben?
- * Bestehen allenfalls persönliche Gründe, die Ihrer Ansicht nach gegen Ihre Auswahl zu Milizübungen sprechen (zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen wegen Unabkömmlichkeit vom eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, aus familiären Gründen wegen ständig notwendiger Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen)?

Der Erhebungsbogen ist mit der Feststellung, dass die Angaben wahrheitsgetreu erfolgt sind und dass jede Änderung zu den Angaben bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst der Einheit zu melden ist, vom befragten Soldaten mit Datum und Unterschrift zu unterfertigen.

Die nach Ergänzungsbereichen zusammengefassten Erhebungsbogen sind mit der VbM-Abschlussliste den zuständigen MilKden/ErgAbt zuzuleiten.

Beorderung

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Mobeinteilung und Beorderung, Teil C1 des Handbuchs „Personelle Einsatzvorbereitung und Mobilmachung“, sind die Anträge auf Beorderung sechs Wochen vor dem Ende des GWD vom mobvKdo an das jeweils zuständige MilKdo/ErgAbt zu richten. Damit soll die Ausfolgung der Bereitstellungsscheine an die Wehrpflichtigen (persönliche Übergabe) vor Entlassung aus dem Präsenzdienst sichergestellt werden.

Bezug zu Elementen bestehender Ausbildungsgänge

Für EF gilt die VbM mit der bestandenen 1. Teilprüfung zur MOA-Prüfung als erfolgreich abgeschlossen. Die VbM-Abschlussliste ist für diesen Personenkreis daher aus Anlass der abgelegten 1. Teilprüfung vorzulegen. Darüber hinaus schließt der erfolgreiche Abschluss nachstehender Elemente bestehender Ausbildungsgänge die VbM inhaltlich mit ein:

- * Der derzeitige Chargenkurs oder
- * das künftige Modul Militärische Führung 1 im Rahmen der Ausbildung zur Kadercharge und in weiterer Folge zum Unteroffizier oder
- * ein Jahr im Dienstverhältnis als Militär-VB.

Der Ersatz der VbM innerhalb einer Nachhollaufbahn zum Milizunteroffizier wird mit den Neufassungen der Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Milizunteroffizier und damit im Zusammenhang mit jenen für die Ausbildung im Zuge von Nachhollaufbahnen gesondert geregelt. Bis dahin gilt die derzeit bestehende Regelung für den Ersatz der vbK über die o.a. Ausbildungselemente hinaus durch zwei Beordneten-Waffenübungen oder diesen gemäß DBWÜ gleichzuhaltende Wehrdienstleistungen. Die Redaktion

Forschung, Entwicklung und Transformation in den Köpfen

Streitkräfteentwicklung – Heute

Einleitung

Zu Beginn einige Schlagworte, die zum Nachdenken anregen sollen.

Aus einem Beitrag von David J. Betz, Department of War Studies, King's College London stammt der Ausspruch: *„Je mehr wir wissen, desto weniger verstehen wir“*. Er meint damit ein Problem der sogenannten Informationskriegsführung aus heutiger Sicht.

Aber ganz so neu ist diese Erkenntnis auch wieder nicht, denn Sun Tsu, hat in seinem Werk über die Kriegskunst schon vor zweitausendvierhundert Jahren etwa folgendes geschrieben: *„Erforsche Dich und Deinen Feind und du wirst in hundert Schlachten nicht in Gefahr geraten“*.

Bemerkenswert scharf ist der Titel eines Dokumentes des Ausbildungs- und Vorschriftenstabes (Army Training and Doctrine Command) der US Streitkräfte ausgefallen, es wird mit *„Verändere dich oder stirb“* überschrieben.

Thomas L. Friedmann, der mehrfache Gewinner des Pulitzer Preises, hat sein Buch zur Globalisierung der Welt mit der eindrucksvollen Feststellung eingeleitet: *„Die Welt ist flach“*. Das Buch ist mittlerweile ein Bestseller. Diese Feststellung ist, werden alle meinen, schlichtweg falsch. Die Bedeutung dieses Satzes wird jedoch verständlich, wenn man sein Werk nur durchblättert. Nun stellt sich der Leser vielleicht die Frage: Und was hat das mit unserem Bundesheer zu tun?

Diese Einleitung soll auf die anhaltende Notwendigkeit zur Veränderung aller Strukturen und daher eben auch der Struktur des Bundesheeres hinweisen. In folgenden Ausführungen wird versucht herauszuarbeiten, dass dies nicht nur eine Notwendigkeit im technischen Sinne ist. Ganz im Gegenteil, die sogenannte Transformation spielt sich in den Köpfen der Entscheidungs- und Leistungsträger in den Streitkräften ab und dort in erster Linie.

Forschung

Im Forschungskonzept des Bundesheeres wird ausgeführt: *„Die im Militärstrategischen Konzept beschriebenen Anforderungen und Aufgaben für das Bundesheer erfordern zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung relevantes und adäquates Wissen. Dieses Wissen muss sich ...im Sinne einer stetigen, bedarfsgerechten Transformation der Streitkräfte ... stets auf aktuellem Stand befinden.“*

Darin wird vielleicht noch zu wenig die technische Seite der Forschung von jener zur Entwicklung und Anpassung der Menschen in den Streitkräften unterschieden. Dies wird deutlich, wenn man

sich mit den Abläufen im Forschungskonzept beschäftigt. Wenn vom Wissen die Rede ist, dann kann das nur über die Köpfe generiert, transportiert und verarbeitet werden.

Wenn akzeptiert werden kann, dass ein stetiges Überdenken unabdingbar ist, um adäquates Wissen aus der Welt des Wissens auf das Bundesheer anzuwenden und dass auch das Wissen, das in der Organisation Bundesheer vorhanden ist, laufend überdacht und erneuert werden soll, ist wohl Forschung und Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil zur Weiterentwicklung des Unternehmens Bundesheer.

Allein um zu entscheiden, welches Wissen für das Bundesheer adäquat ist und welches, weil im Bundesheer nicht oder noch nicht verfügbar, eingekauft werden soll, ist schon Forschung, Entwicklung und Erprobung erforderlich.

Wer etwas einkaufen will, muss auch die Angebote kennen aber auch wissen, wo Wissen entsteht und wie es ausgetauscht und letztlich auch geregelt angewendet wird. Wissen und Erfahrung entstehen durch Arbeit an Problemen.

Die Frage ist also: entsteht in einer Organisation Wissen von oben nach unten (top down) oder von unten nach oben (bottom up)? Die Frage kann ruhig mit „sowohl als auch“ beantwortet werden.

In der Organisation Bundesheer ist eine hierarchische Struktur vorherrschend, daher wird eingekauftes oder auch in den Stäben entwickeltes Wissen sicher ohne Verlust von oben nach unten transportiert. Was ist aber mit Wissen, das an der „Arbeitsfront“ entsteht; da hat ein hierarchisch organisiertes Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten.

Wünschenswert und sehr erfolgreich sind hier sogenannte Kompetenzzentren oder Netzwerke. Deshalb wurden in jenen Streitkräften, die derzeit unter schwierigsten Verhältnissen in weit entfernten und fremden Einsatzorten ihre Mission erfüllen müssen, sogenannte „Lessons learned“ zur Verfügung gestellt, die allen Angehörigen der Streitkräfte per Internet zugänglich sind.

In diesem Falle ist eigentlich das Prinzip Wissensnutzung von unten nach oben, ohne dass die hierarchische Ordnungsstruktur durchbrochen worden wäre, realisiert. Damit wird vor allem das in den Einsatzorten von der Einsatztruppe in der Praxis erworbene Wissen weitergegeben und damit weitgehend verhindert, dass ablösende Truppen dieselben schmerzlichen, vielleicht verlustreichen Erfahrungen selber machen müssen.

Bei diesem Wissenstransfer muss es sich um lernbereite und hoch motivierte Akteure handeln, ansonsten gehen diese Bemühungen in's Leere, denn lernen und dafür Zeit und Energie einsetzen muss jeder selber. Es verlangt aber auch die Bereitschaft der Einsatztruppen, Wissen zur Verfügung zu stellen. Wenn also die technische Seite dieser Einrichtung selbst klaglos läuft, ist es immer noch nicht selbstverständlich, dass Wissen auch zur Verfügung gestellt wird. Damit sei nochmals darauf hingewiesen, Wissen entsteht in den Köpfen. Die Weitergabe von Wissen an andere Nutzer, ebenso die Weitergabe von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen wird sozusagen zu einer Charaktersache.

Diese Behauptung erscheint auf den ersten Blick übertrieben. Es ist zu bedenken, dass Angehörige des Bundesheeres, wenn sie vielleicht nach mühsamen und vielleicht auch schmerzlichen Erfahrungen endlich ein immer wieder auftretendes Problem in ihrem Arbeitsbereich gelöst haben, damit spekulieren, diese neue Erfahrung, dieses neue Wissen eher für sich zu behalten, sie können dann viel besser als „unentbehrlicher Problemlöser“ auftreten. Das ist ein Prestigeproblem und dieser Umstand ist in einem hierarchischen System besonders zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird beurteilt, wie die Forschung und Entwicklungsabläufe im Rahmen des Forschungskonzeptes geregelt wurden und ob alle die Bedenken, die oben angesprochen wurden, auf die bestmögliche Weise berücksichtigt werden.

Der grundsätzlichen Überlegung, dass sich Forschung nicht nur im technischen Bereich erschöpft, wird im Forschungskonzept insofern entsprochen, als es zwischen zwei Forschungselementen, nämlich die Bereiche „Hard Science“ und „Soft Science“ unterscheidet.

Um dem Problem Wissenserwerb, wenn keine eigenen Forschungsaktivitäten in dem Bereich möglich oder nicht rationell erzielbar sind, durch Einkauf beizukommen sowie der Tatsache zu entsprechen, dass Wissen ja auch von unten nach oben entsteht und genutzt werden sollte, finden wir im Forschungskonzept an vielen Stellen des Dokumentes darauf abzielende Hinweise, die aus dem Militärstrategischem Konzept stammen.

Unter Anderem wird ausgeführt: Netzwerkorientierte Verfahren sind ein durch die Forderung nach Informationsüberlegenheit bestimmtes Konzept für die bewaffneten Auseinandersetzungen der Zukunft und hierzu ist auch eine entsprechende Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene eine Grundbedingung, um Zugang zum vorhandenen relevanten Wissen zu erlangen.

wissenschaft

Diese Feststellungen sind so zu verstehen, dass die Forschung an unseren nationalen Grenzen nicht halt macht, sondern dort den Zugang zu Wissen findet, wo es vorhanden ist. Alleine dazu ist, und das wird auch im Konzept betont, Wissensmanagement und Forschungstätigkeit unabdingbar.

Forschungsfelder

Um den maximalen Nutzen des allgemeinen Wissens für das Bundesheer zu identifizieren und nutzbar zu machen und um zu vermeiden, dass eher nebensächliches Wissen bearbeitet wird, wurden so genannte Forschungsfelder wie folgt festgelegt:

- * Sicherheitspolitik und Strategie,
- * Führung und Führungsunterstützung,
- * Operation und Taktik,
- * Kampf- und Kampfunterstützung,
- * Einsatzunterstützung sowie
- * Nachrichtendienstliche (nd) Aufklärung und nd Abwehr.

Alle Forschungsfelder sollen prinzipiell auf der Ebene der Brigade (österreichische Brigade der Zukunft) vordringlich bearbeitet werden, damit sind sowohl die Forschungsfelder, als auch bevorzugt zu beforschenden Ebenen unmissverständlich zugeordnet.

Damit ist auch der „Scientific Community“ in allen Bereichen der Wissenschaften (Grund- und Integrativwissenschaften sowie naturwissenschaftlichen wie sozialwissenschaftlichen Bereichen) eine eindeutige Richtung vorgegeben.

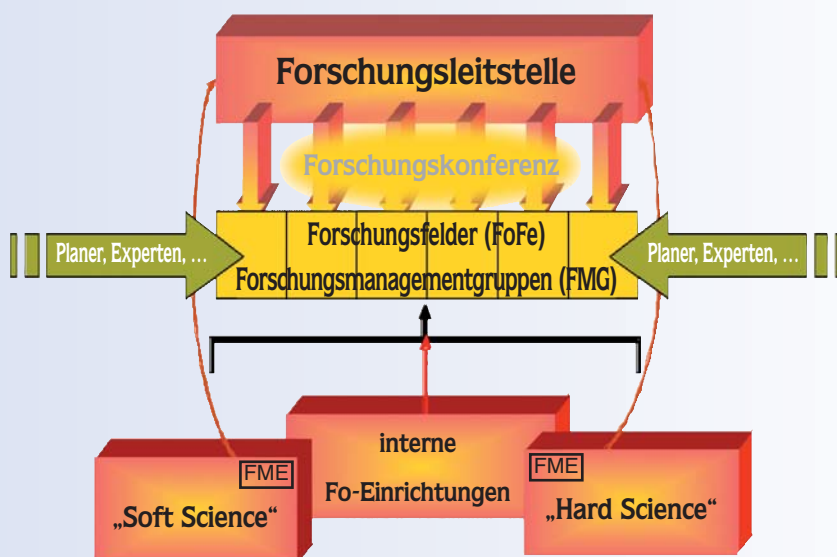
Eine weitere eher formale Richtschnur ergibt sich aus dem österreichischen Forschungsrecht und da können im Wesentlichen sechs Kriterien genannt werden, an denen sich Forschung allgemein auszurichten hat:

- * die Pflicht zur adäquaten Perzeption (Dokumentation) von Forschung,
- * das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre,
- * die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
- * die Vielfalt der wissenschaftlichen Methoden und Meinungen,
- * die Bedeutung für die Gesellschaft sowie
- * die nationale und internationale Kooperation.

Abläufe

Der Forschungsprozess umfasst folgende sieben Schritte:

1. Scannen - dieser erste Schritt verfolgt die Idee, dass zuerst einmal erkundet werden muss, welches Wissen gebraucht wird (Wissensbedarf), wo dieses vorhanden ist, wie es zugänglich gemacht werden kann und welcher Wissensbedarf darüber hinaus noch besteht, der derzeit nicht abgedeckt wird (Forschungsbedarf);
2. Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewinnung der erforderlichen Forschungsergebnisse;
3. Zusammenführung des Wissens- und Forschungsbedarfs aus dem BMLV und dem Bundesheer mit einer Ressourcenauflistung;
4. Prüfung der Realisierbarkeit und Festlegung der durchzuführenden Vorhaben in einem Forschungsprogramm und einem Forschungsplan;
5. Durchführung der Forschungsprojekte;
6. Abnahme und Einbringung der Forschungsergebnisse;



7. Umsetzung, Verwertung und Anwendung im Bundesheer.

Darüber hinaus sollen begleitende Evaluierung und periodische Berichterstattung den Fortgang transparent machen.

Forschungssystem

Am Beginn dieser Abhandlung wurde betont, dass sich eine Transformation von Streitkräften vor allem in den Köpfen der Entscheidungs- und Leistungsträger vollziehen muss. Dazu ist laufende Beobachtung der Welt des Wissens sowohl intern als auch extern eine Voraussetzung und vieles, was in die Transformation mit einfließen muss, wird als Erfahrungswissen woanders als in den eigenen Streitkräften selbst generiert.

Da ist es besonders wichtig, die Zugänge zu diesem Wissen zu erkunden und offen zu halten; alle die einzelnen Abläufe, die dazu schon dargelegt wurden, müssen sich in ein Gesamtsystem einfügen, das in sich stimmig sein muss.

Im gegenständlichen Konzept wird dies Forschungssystem genannt. Die graphische Darstellung verdeutlicht dieses System im Zusammenwirken seiner Komponenten.

Um ein System zu beurteilen, speziell, wenn es sich um Forschung, Innovation und Entwicklung handelt, muss man, abgesehen vom beabsichtigten Output (Ergebnis),

- * die Struktur auf die Anzahl der Entscheidungsebenen,
- * die vorgesehenen Kontrollinstanzen,
- * die Durchlässigkeit nach innen und außen sowie
- * das Input- und Outputverhältnis beurteilen.

Im Allgemeinen kann gelten, dass - speziell in der Forschung - möglichst flache Strukturen, wenig Hierarchie (Kontrollinstanzen möglichst an der Outputseite), viel Methodenfreiheit und viel Durchlässigkeit nach allen Seiten von Vorteil ist.

Wie bereits dargestellt, ermöglichen netzwerkartige Strukturen die größte Innovation und Experimentierfreudigkeit. Netzwerkartige Strukturen und ad hoc zusammenstellbare Kompetenzzentren lassen sowohl hinsichtlich der Verteilung der Hu-

manressourcen wie auch bei Marktschwankungen (hier beim veränderten Wissensbedarf) größte Flexibilität zu, was die Überlebensfähigkeit der Institution sicherstellt.

Aber auch hier gilt „nix ist fix“, gerade Forschungsabläufe sollten für „Transformation“ besonders offen sein, wenn sich ein Bedarf zur Veränderung aus dem Tagesbetrieb ergibt. In diesem Sinne können auch die im Konzept verankerten Qualitätskontrollenrichtungen gesehen werden.

Allgemein ist festzustellen,

- * dass eine intensive Vernetzung aller Forschungseinrichtungen im Bereich „Soft Science“ die Transparenz und Effizienz des Mitteleinsatzes bei der Forschungstätigkeit erhöht;
- * dass bestehende Forschungseinrichtungen wie die Landesverteidigungsakademie mit anderen außerhalb der Akademie stehenden forschungsrelevanten Stellen vernetzt werden müssen, ohne dass damit eine organisatorische Unterstellung verbunden ist;
- * dass eine verstärkte internationale Kooperation mit Militäruniversitäten sukzessive aufgebaut und weiterentwickelt werden muss - das entspricht genau der Maxime, dass Wissen, ganz gleich wo es generiert wurde, zugänglich gemacht wird. Das ist eine „Überlebensstrategie“, da sich keine Organisation ausschließlich aus eigener Kraft in dieser Zeit der rasanten Veränderungen fortwährend selbst erneuern kann.

Zusammenfassung

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Forschung und Entwicklung in den Streitkräften eine unabdingbarer Bestandteil zur Weiterentwicklung des Unternehmens Bundesheer ist und dass sich die Investitionen nur dann bezahlt machen, wenn sich die damit angezielte Transformation vor allem in den Köpfen der Entscheidungs- und Leistungsträger adäquat abbildet. Diese intellektuelle Aufgabe darf nicht gering geschätzt werden, da sich dadurch ein immenser Ausbildungs- und Bildungsbedarf auf allen Ebenen ergibt.

Dr. Hermann Jung

Heerestruppendeschule

Die neu gebildete Heerestruppendeschule (HTS) nimmt mit 1. Jänner 2008 als zentrale Ausbildungsstätte für den Kader der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen seine Tätigkeiten auf.

Überblick

Im Zuge der Planung und der beginnenden Umsetzung des Konzeptes „BH 2010“ in den Jahren 2005 und 2006 wurde die 1. Jägerbrigade in Eisenstadt als truppenführendes Kommando mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Die bis dahin zugeordneten Verbände Jägerbataillon 12, 19 und 17 sowie das Pionierbataillon 3 und das Artilleriebataillon 1 wurden den bestehenden Brigaden unterstellt.

Das Kommando der 1. Jägerbrigade mit dem Stabsbataillon 1 wurde als Aufstellungsstab der neu zu bildenden Heerestruppendeschule eingesetzt und hat mit dem Personal, dem Gerät und der Infrastruktur den Organisationsrahmen für die Heerestruppendeschule sicherzustellen.

Grundgedanken

Durch Zentralisierung der Führung, Straffung der Ausbildung und Optimierung der Anforderungsprofile in dem Bereich der Waffen- und Fachausbildung ist den Herausforderungen an die Soldaten des 21. Jahrhunderts Rechnung zu tragen.

Die Akademien des Bundesheeres haben die Führungsausbildung wahrzunehmen und die HTS vermittelt das nötige praktische Können, also das Handwerkszeug für die Kommandanten in den einzelnen Waffengattungen.

Die HTS stellt als Schulzentrum des Bundesheeres die qualifizierte gefechtstechnische Aus-, Fort- und Weiterbildung des Kadere der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen sicher.

Ein wesentlicher Wert der neuen Schule liegt in der Zusammenarbeit, dem Wirkungsverband der Waffengattungen. Die Einbeziehung der Synergien in die Kommandantenausbildung ist ein notwendiger und zukunftsorientierter Schritt zum neuen Bundesheer.

Ausrichtung

Durch die Zusammenfassung der Waffen- und Fachschulen unter die gemeinsame Kommandoführung der HTS erfolgt eine Ausrichtung auf die künftige Entwicklung der österreichischen Streitkräfte mit ihren Aufgaben.

Durch die Zusammenführung von bisher vier Kommanden in eine gemeinsame Führungsstruktur ist eine erhebliche materielle und personelle Einsparung möglich.



Die HTS hat durch die Lehre, Forschung und Weiterentwicklung der Ausbildungsgrundlagen die Bereitstellung fachlich gut ausgebildeter Kommandanten beizutragen. Sie stellt durch Kompetenz, Effizienz, Leistungsfähigkeit, internationale Grundlagenforschung und Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen des Bundesheeres die intellektuelle und praktische Ausbildungsbasis der österreichischen Soldaten sicher.

Des Weiteren hat die HTS die Truppe von Ausbildungsaufgaben zu entlasten und stellt die Verbindung zwischen den Waffengattungen im Bereich der Ausbildung und der Grundlagenarbeit her.

Gliederung

Die HTS nimmt mit 1. Jänner 2008 ihre Tätigkeit in Eisenstadt auf.

Dem Kdo HTS mit der Grundlagen- und Stabsabteilung obliegen die Führungs- und Koordinierungsaufgaben. Es hat als oberste Repräsentanzebene die Vertretung in allen relevanten militärischen und zivilen Richtungen wahrzunehmen. Die HTS setzt die Ausbildungsweisungen des BMLV um, gibt Richtlinien vor und stellt die Ergebniskontrolle sicher.

Die Grundlagenabteilung in Eisenstadt hat die fach- und waffengattungsspezifischen Grundlagen zu sichten, zu überprüfen, anzupassen und weiter zu entwickeln sowie waffengattungsübergreifend aufzubereiten.

Die Stabsabteilung mit Außenstellen in den Garnisonen Bruckneudorf und Zwölfaxing stellt die materielle und personelle Einsatzbereitschaft der Heerestruppendeschule sicher.

Waffengattungsinstitute

Die eigentliche Fach- und Waffengattungsausbildung erfolgt bei den Waffengattungsinstituten.

Unter der Führung eines Institutsleiters vermitteln die

Lehroffiziere und Lehrunteroffiziere jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die Soldaten bei Einsätzen im In- und Ausland zur Aufgabenbewältigung benötigen. Die bereits bisher in Waffenschulen vertretenen Waffengattungen wie Artillerie-, Panzer-, Jäger- und Pioniertruppe werden um die selbstständigen Ausbildungskörper Aufklärung und Gebirgskampf erweitert.

Die Waffengattungsinstitute Jäger- und Pioniertruppe werden in Bruckneudorf eine neue Heimat finden. Die Panzertruppe verbleibt in ihrem derzeitigen Garnisonsort Zwölfaxing, wo sich auch künftig die Institute Artillerie und Aufklärung befinden werden.

Einen besonderen Status hat unter der Führung der Heerestruppendeschule das neu geschaffene Gebirgskampfbereichszentrum. Dieses Kompetenzzentrum wird in Saalfelden verbleiben.

Die Institute und das Gebirgskampfbereichszentrum werden den Soldaten mit praktischer und praxisnaher Ausbildung jenes Rüstzeug vermitteln, das sie befähigt, Aufträge im Sinne der politischen und militärischen Führung im gesamten Aufgabenspektrum zu erfüllen.

Ausbildungskompanien

Für die Durchführung der Lehrgänge, Seminare und Kurse werden an den Ausbildungsstandorten Ausbildungskompanien eingerichtet. Sie verfügen im Wesentlichen über das ausbildungsnotwendige Personal und Gerät.

Ausblick

Aus infrastrukturellen aber auch ausbildungstechnischen Gründen wird im Jahr 2008 die Ausbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren noch an den bisher bestehenden Standorten durchgeführt. Ab dem Jahr 2009 wird die volle Ausbildungskapazität an den neuen Standorten erreicht sein.

Obstt Klaus Eduard Jonach, AufstStb HTS

Fliegerkräfte

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Gliederung, die Aufgaben sowie die Ausstattung der Kommanden Luftraumüberwachung und Luftunterstützung des Bundesheeres. Diese sind dem Streitkräfteführungskommando unterstellt und werden durch dieses geführt.

Kommando Luftraumüberwachung

Unter der Führung des Kommando Luftraumüberwachung sind alle in die dritte Dimension wirkenden passiven und aktiven Einsatzmittel zur Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung sowie die notwendigen Kommunikationsmittel unter eine einheitliche Führung zusammengefasst.

Im Rahmen der permanenten Einsatzaufgabe im Inland überwachen die Einrichtungen des Kommandos Luftraumüberwachung den Luftraum vierundzwanzig Stunden am Tag.

Das Luftraumbeobachtungs- und Führungssystem „Goldhaube“ bildet die passive Komponente der Luftraumüberwachung. Es besteht aus drei ortsfesten und zwei verlegbaren Radarstationen, Tieffliegererfassungsradargeräten sowie den informations- und kommunikationstechnischen Anlagen.

Als aktive Komponente der Luftraumüberwachung stehen derzeit die von der Schweiz geleasteten F-5 „Tiger“ und die Saab 105 zur Verfügung. Ab Mitte des Jahres 2008 wird diese Aufgabe durch das System Eurofighter „Typhoon“ übernommen.

Komplettiert wird die Luftraumüberwachung durch die bodengestützten Systeme der Fliegerabwehrtruppe.

Betriebsstab

Der Betriebsstab ist in St. Johann im Pongau und in Wien disloziert. Dieser ist für den technischen Betrieb der Einsatzzentrale und der informationstechnischen Anlagen der „Goldhaube“, die Luftraumbeobachtung, den geophysikalischen Beratungsdienst, die militärische Flugsicherung sowie die Führung der Luftraumüberwachungsflugzeuge verantwortlich.



Überwachungsgeschwader

Das Überwachungsgeschwader besteht aus drei fliegenden Staffeln, derzeit mit Abfangjägern F-5 „Tiger“ und Saab 105 Düsentrainer. Das Überwachungsgeschwader wird mit dem System Eurofighter ausgestattet.

Fliegerwerft 2

Die Fliegerwerft 2 ist als Typenwerft für alle Saab 105 und PC-7 „Turbo Trainer“ des Bundesheeres zuständig. Außerdem betreuen ihre Mitarbeiter auch die von der Schweiz geleasteten Abfangjäger F-5 „Tiger“. In Folge wird die Werft in Zeltweg die gesamte Wartung der Eurofighter übernehmen.

Fliegerabwehrregiment 2 und 3

Die Fliegerabwehrtruppe mit ihren bodengestützten Einsatzmitteln, wie der Fliegerabwehrenkwanne „Mistral“ und der radar-gesteuerten 35 mm Zwillingfliegerabwehrkanone, schützt strategisch wichtige Räume, Objekte und Einrichtungen gegen Angriffe aus der Luft.

Das Fliegerabwehrregiment 2 hat ihre Standorte in Zeltweg und Aigen im Ennstal. Das Fliegerabwehrregiment 3 ist in Salzburg disloziert.

Radarbataillon

Das Radarbataillon in Salzburg ist für

- * die ortsfesten Radarstationen,
- * die verlegbaren Mittelbereichsradaranlagen und Tieffliegererfassungsradargeräte,
- * die verlegbaren Kommunikationssysteme der Goldhaube,
- * die Bereitstellung von verlegbaren Führungszentralen sowie
- * die Versorgung des Verbandes Luftraumüberwachung verantwortlich.

Technisch-Logistisches Zentrum

Das Technisch-Logistische Zentrum, ein Verband mit höchster Instandsetzungskompetenz, ist österreichweit für die technische Einsatzbereitschaft sämtlicher Radaranlagen und Fernmeldemittel der „Goldhaube“ verantwortlich.

Das Technisch-Logistische Zentrum hat zudem den Instandsetzungsauftrag für das heeresinterne Fernmelde- und Datennetz.

Kommando Luftunterstützung

Das Kommando Luftunterstützung (KdoLuU) wird Anfang des Jahres 2008 als eines der führenden Kommanden der Fliegertruppe des Bundesheeres aktiviert.

Hinkünftig werden im Lagezentrum des KdoLuU die fliegerischen Einsätze für die Verbände im gesamten Aufgabenspektrum nach den Vorgaben des Streitkräfteführungskommandos geplant und angeordnet.

Mit dem Luftunterstützungsgeschwader (bisher Fliegerregiment 1) in Langenlebam und dem Hubschraubergeschwader in Aigen im Ennstal stehen gemeinsam mit der Lufttransportstaffel C-130 Hercules und den zwei Hubschrauberstaffeln in Hörsching leistungsstarke, fliegerische Verbände und Einheiten zur Verfügung, die auf erfahrenes Kaderpersonal zurückgreifen können.

Der weitgestreute Aufgabenbereich der Verbände umfasst vom Lufttransport bis zur Luftaufklärung alle Bereiche der Luftunterstützung im Bundesheer bei Inlands- und Auslandseinsätzen. Darüber hinaus ist das KdoLuU mit seinen Fliegerwerften in Hörsching und Langenlebam, sowie den flieger-technischen Elementen der Staffeln auch für den technischen Klarstand seiner Luftfahrzeuge verantwortlich.

Durch das luftfahrttechnische Logistikzentrum (LTL) in Hörsching wird das KdoLuU mit der notwendigen Kompetenz im Bereich der Luftfahrtlogistik ausgestattet.

Mit der Stabskompanie (StbKp), der Flugbetriebskompanie (FBetrKp), der Führungsunterstützungskompanie (FüUKp) und dem Lufttransport Umschlag (LTU) verfügt das KdoLuU über vier weitere tragende Elemente am Standort Hörsching.



Aufgaben

Das KdoLuU hat mit seinen Verbänden und Einheiten vom Lufttransport bis zur Luftaufklärung sowohl im Inland, als auch bei Einsätzen des Bundesheeres im Ausland ein breitgefächertes Aufgabenspektrum abzudecken.

Kernaufgaben sind

Luftunterstützung:

Diese stellt den taktischen Lufttransport für die gesamten Streitkräfte bei Einsätzen im In- und im Ausland sicher. Dazu wird im Bedarfsfall eine verlegefähige „Task Force“ gebildet und geführt bzw. ein Hubschrauberelement bei Einsätzen im Ausland betrieben;

Bereitstellung von Brigade Aviation Elements (BAE):

Deren grundsätzliche Aufgabe ist es, die Komponente „Heeresflieger“ im gesamten Planungsprozess einzubringen und damit die Luftunterstützung für die Streitkräfte sicher zu stellen;

Betrieb des operativ/strategischen Lufttransportsystem C-130 HERCULES:

Drei Maschinen vom Typ C-130 HERCULES bilden dabei das Rückgrat des operativen/strategischen Lufttransportes im In- und im Ausland;

Führung von Militärflugplätzen:

Die Militärflugplätze Hörsching, Langenlebam und Aigen sowie Wr. Neustadt und die HSStP Schwaz und Klagenfurt werden durch das KdoLuU betrieben. Im Rahmen von Einsätzen, Übungen oder des Host Nation Support für Partnernationen werden die Militärflugplätze Hörsching und Langenlebam als „Base Command“ geführt;

Luftaufklärung:

Diese umfasst die Sicherstellung der Luftunterstützung im Bereich der Luftaufklärung einschließlich der Unterstützung im Rahmen der Planung und Koordinierung für die Nachrichtengewinnung und Aufklärung einer Brigade.

Das Kommando Luftunterstützung verfügt über

Flächenflugzeuge:

- * C-130 „Hercules“,
- * Pilatus PC-6 „Turbo Porter“,
- * Short SC-7 „Skyvan“ sowie

Hubschrauber:

- * SIKORSKI S-70 A42 „Black Hawk“,
- * AGUSTA BELL AB 212,
- * BELL OH-58 „KIOWA“ und
- * Eurocopter ALOUETTE III

Die Redaktion in Zusammenarbeit mit ADir Rudolf Thumfarth, AufstStb LuU und Kdo LRÜ



Der neue Baggerlader JCB 4CX „Sitemaster“

Der folgende Beitrag widmet sich der Erneuerung der Pioniermaschinen-Flotte des Bundesheeres. Die Pionierbaukompanien werden mit dem Baggerlader JCB 4CX „Sitemaster“ ausgestattet, damit erhält die Pioniertruppe nunmehr ein modernes und leistungsfähiges Universalgerät.

Auf Grund der bisherigen budgetären Situation des Bundesheeres befindet sich die Flotte der schweren Pioniermaschinen in einem dementsprechend veralteten Zustand. Das Durchschnittsalter einer Maschine beträgt über zwanzig Jahre, wobei teilweise bis zu 14.000 Betriebsstunden damit geleistet wurden. Der neue Baggerlader ist ein universell einsetzbares Gerät, welches zum Laden, Stapeln, Aufbrechen, als Behelfskran und als Bagger verwendet werden kann. Mit dem neuen Baggerlader JCB 4CX „Sitemaster“ wird die Effizienz der Pionierbaukompanien wesentlich erhöht.

Beschaffungsablauf

Auf Grund der Bindung des BMLV an das Bundesvergabegesetz wird es bis zum Jahr 2009 dauern, die hierfür erforderlichen schweren Pioniermaschinen (sPiMasch) zu beschaffen und im Bundesheer zu implementieren. Als Vorreiter der erforderlichen sPiMasch werden derzeit sechs Stück Baggerlader vom Typ JCB 4CX beschafft. Bereits im Jahr 2006 sind drei dieser Geräte als Ersatz für die weiterhin in Verwendung stehenden „Grabenbagger“ (neue Normbezeichnung: „Baggerlader“) JCB 3DX-4 beschafft worden.

Im Jahr 2004 wurden im Zuge von Marktbeobachtung die Fühler nach einem Nachfolger für die mittlerweile bereits mehr als überalteten Grabenbagger JCB 3DX-4 ausgestreckt. Nach Erfassung der potentiellen Bieter wurde eine neutrale Leistungsbeschreibung erstellt und schließlich erfolgte im Sommer 2005 auf Grund der Entscheidung der Systemabteilung eine öffentliche Ausschreibung durch die Bundesvergabe-gesellschaft.

Die praktische Bewertung wurde unter der Federführung von RD-ARWT/PT, in enger Zusammenarbeit mit den zukünftigen Anwendern durch Einbindung eines erfahrenen sPi-MaschZgKdt des PiB3, am Truppenübungsplatz Bruckneudorf durchgeführt. Als geeignetste Maschine konnte sich schließlich der JCB Sitemaster 4CX Servo durchsetzen. Das Gesamtauftragsvolumen beträgt insgesamt mindestens achtzehn Baggerlader mit einer Option für weitere achtzehn Maschinen.

Im Jahr 2006 wurden die ersten drei Maschinen abgerufen und standen schließlich als „Weihnachtsgeschenk“ Ende Dezember im HLogZ Wien. Eine Einschulung durch die Lieferfirma

fand in der zweiten Februarwoche 2007 mit tatkräftiger Mithilfe der Melker Pioniere statt, wobei die Maschinen bis zu diesem Zeitpunkt bereits so weit versorgungsreif waren, dass sie nach der Schulung vorerst mit einer provisorischen Vorschrift und einem einstweilig verfügbaren Zubehörsatz durch die neuen Besitzer in die Garnison mitgenommen werden konnten. Die TDVBH und der Zubehörsatz befinden sich kurz vor der Fertigstellung.

Ausstattung und Leistungsmerkmale

Der Baggerlader entspricht in Ausstattung hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen und der technischen Leistungsfähigkeit dem absolut letzten Stand der Technik. Hier sei kurz erwähnt, dass der Konfigurationsstand der Maschine in dieser Form nur erreicht werden konnte, indem die Bewertung, die Abnahme, die Satzzusammenstellung und die Firmeneinschulung in engster Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Gerätenutzer erfolgt ist.

Das Fronthubgerüst ist mit einer hydraulisch betätigten Schnellwechseinrichtung und inte-



Technische Daten

Fahrzeuglänge: 5910 mm
 Fahrzeugbreite: 2330 mm
 Fahrzeughöhe: 2880 mm
 Eigengewicht: 8660 kg
 Bauartgeschwindigkeit: 40 km/h
 Reisskraft Heckbagger: max. 61,08 kN
 Grabkraft Mehrzweckschaufel:
 max. 64,6 kN
 Tankinhalt: 160 Liter
 Maximale Grabtiefe: 5500 mm
 Zulässige Traglast Heckbagger:
 max. 1000 kg
 Zulässige Traglast Stapelbetrieb:
 max. 2000 kg
 Maximale Stapelhöhe: 3200 mm
 Schaufelinhalt (SAE): 1,3 Kubikmeter
 Motorleistung: 71,1 kW
 6-Gang Powershift Getriebe: 3. bis 6. Gang
 Bereifung: 4 x 16.9-28



grierten Gabelzinken inklusive zusätzlichem Hydraulikkreislauf ausgestattet, es ermöglicht nach Ablegen der Mehrzweckschaufel mit einem Fassungsvermögen von 1,3 Kubikmeter erstmalig ein Stapeln ohne Einweiser mit direkter Sicht auf die Last.

Das Hubgerüst verfügt zusätzlich über ein hydraulisches Dämpfungssystem, welches bei Straßenfahrten von immerhin über 40 km/h ein optimales Fahrverhalten gewährleistet. Der teleskopierbare hydraulisch seitenverschiebbare Heckbagger ist ebenfalls mit einer hydraulischen Schnellwechseinrichtung ausgestattet, welche die Aufnahme der Löffel sowohl als Tieflöffel wie auch als Hochlöffel zulässt. Der Heckbagger ist weiters über Proportionalventile hydraulisch vorgesteuert, was ein sehr feinfühliges Arbeiten ermöglicht.

Die Ausstattung mit diversen Zusatzhydraulikkreisen ermöglicht die Aufnahme verschiedenster Anbaugeräte. Mitbeschafft wurden unter anderem drei Tief/Hochlöffel, unterschiedlicher Breite, ein Schwenklöffel und erstmalig ein Abbruch- und Sortiergreifer.

Zum Abbruch- und Sortiergreifer sei kurz erwähnt, dass es sich hierbei mehr oder weniger um eine „Hand“ handelt, mit der geschickte Maschinenführer ungeahnte Möglichkeiten haben: Zum Beispiel mussten im Hochwassereinsatz Soldaten zum Lösen von Verklausungen unter Lebensgefahr an Brückengeländern angeeilt werden. Diese Arbeit kann nun mit dieser „Hand“ weit sicherer und rascher gelöst werden.

Die Verwendung des eingeführten MONTABERT-Abbruchhammers ist nach geringfügigen Modifizierungsarbeiten ebenfalls möglich.

Da es sich bei einem Baggerlader jedoch um ein

Universalgerät handelt, ist der Heckbagger im Schwenkbereich auf 180 Grad begrenzt. Aus technischer Sicht bleibt zu hoffen, dass zum Wohle unserer Soldaten auch bald für größere Bagger Marke SAMSUNG die finanziellen Mittel für Abbruch- und Sortiergreifer, frei nach dem Motto „schnell - stark - modern“, verfügbar gemacht werden, da diese Bagger von den hydraulischen Anschlüssen längst für Anbaugeräte dieser Art seitens RD-ARWT ausgestattet wurden.

Bei der Auswahl des Baggerladers wurde ein großes Augenmerk auf den Komfort für den Fahrer gelegt. In Größe und Stauraum ist die Kabine des JCB Sitemaster 4CX Servo seinen Mitbewerbern mit deutlichem Abstand überlegen. Eine vorprogrammierbare Standheizung sorgt auch bei extrem niedrigen Temperaturen für ein angenehmes Klima in der Maschine bereits zu Arbeitsbeginn und stellt weiterhin sicher, dass die Maschine bei Temperaturen bis zu minus 32°C überhaupt gestartet und betrieben werden kann. Im Zuge dessen sind Kühlflüssigkeitsvorwärmung und Dieselprevorwärmung eine notwendige Selbstverständlichkeit. Für die andere Jahreszeit verfügt die Maschine über eine mehrstufige Klimaanlage.

Auch bei der Ausstattung im Detail wurde versucht auf die praktischen Anforderungen so weit wie möglich einzugehen. Zwei leichte und universell anwendbare Kettengänge sowie eine Rundschlinge sollen dafür Sorge tragen, dass der Heckbagger auch tatsächlich als Behelfskran verwendet werden kann. Der Erleichterung der Wartung wurde unter anderem durch die Ausstattung mit einer Zentralschmieranlage Rechnung getragen. Für den Fahrbetrieb sei noch erwähnt, dass die Maschine mit Vorderrad-, Allrad- und Hundgangel-

kung sowie mit vier gleich großen Rädern, im Vergleich mit seinem Vorgänger, über erheblich bessere Fahreigenschaften bezüglich Wendigkeit und Geländegängigkeit verfügt. Das Powershift-Automatikgetriebe erleichtert vor allem bei Straßenfahrten das selbsttätige Wählen des richtigen Ganges.

Dokumentation und Materialerhaltung

Erstmals ist es gelungen von der Lieferfirma die komplette Dokumentation in bearbeitbarer Form auf Datenträger zu erhalten. Somit kann in Zusammenarbeit mit ZTPD/TeVor eine TDVBH erstellt werden, die sich nur auf den Konfigurationsstand der im Bundesheer eingeführten Maschinentype bezieht. Darüber hinaus ist erstmalig eine Garantiefrist von vier Jahren eingeräumt worden.

Für die darüber hinausgehenden Wartungsereignisse wird der Abschluss eines Wartungsvertrages angestrebt. Sollten im Zuge von zukünftigen oder laufenden Auslandseinsätzen die neuen Baggerlader außerhalb Österreichs zum Einsatz kommen, ist für diesen Fall bei Bedarf eine Spezialschulung für das Mechanikerpersonal mit im Leistungspaket enthalten.

Es bleibt nun zu hoffen, dass in absehbarer Zukunft der gesamte Maschinenpark der Pioniertruppe an einen Standard herangeführt wird, der sich den Slogan „schnell - stark - modern“ verdient.

ADir Hptm Ing. Roland Haller, ARWT/PT

Die Soldatin

Im Jahr 1998 trat das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) in Kraft. Seit nunmehr zehn Jahren versehen Frauen als Soldatinnen in allen Führungsebenen erfolgreich den Dienst im Bundesheer.

Überblick

Mitte der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts zeigte ein internationaler Überblick, dass in vielen Staaten Frauen als Soldaten in den Streitkräften integriert waren, wie zum Beispiel in allen damaligen Mitgliedsstaaten der EU und NATO aber auch in den Armeen des ehemaligen Ostblocks wie in Bulgarien, Rumänien, Tschechien, Ungarn und der Slowakei.

Eine besonders ausgeprägte Tradition hatten Soldatinnen bereits in der Schweiz und in Israel, wobei Israel den einzigen Staat der Welt mit einer verpflichtenden Wehrdienstleistung von Frauen darstellt.

Integration der Frauen

Der Anteil an Frauen in den Streitkräften ist im internationalen Vergleich unterschiedlich und schwankt zwischen zirka 0,5 Prozent in der Schweiz und zirka 12 Prozent in den USA oder Belgien. In nahezu allen diesen Staaten wurde eine rechtliche Gleichstellung der Soldatinnen mit den männlichen Armeeangehörigen verwirklicht (Dienstrecht, Laufbahn, Besoldung etc.).

In den meisten dieser Staaten haben Frauen Zugang zu allen einzelnen Waffengattungen; in einigen Staaten ist jedoch der unmittelbare Einsatz von Frauen in Kampffunktionen nicht vorgesehen.

In Deutschland, wo seit 1975 für Frauen nur der

Sanitäts- oder Musikdienst vorgesehen war, kam es in Folge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Januar 2000 zu einer Neubewertung der Karriere als Soldatin.

Nach den erfolgten gesetzlichen Änderungen stehen seit dem 1. Januar 2001 Frauen alle militärischen Laufbahnen in der Bundeswehr offen. Im Ergebnis kann in allen diesen Staaten die Integration von Frauen als Soldatinnen als gelungen angesehen werden und ist gesellschaftlich akzeptiert.

Entwicklungen

Auch in Österreich war die Frage eines Zuganges von Frauen zu militärischen Dienstleistungen im Bundesheer seit vielen Jahren Gegenstand umfangreicher politischer Diskussionen. Ab den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts gab es verstärkt Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof betreffend die Wehrdienstleistung von Frauen im Bundesheer.

So wies zum Beispiel der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom Oktober 1991 die Beschwerde einer Frau gegen einen Bescheid ab, mit dem ihr Begehren auf Zulassung zur Stellung und Einberufung zum Präsenzdienst im Bundesheer abgelehnt wurde.

Diese Ablehnung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sowohl die Stellungspflicht als auch die Pflicht zur Präsenzdienstleistung als Teilpflichten der allgemeinen Wehrpflicht konstru-



iert sind und daher den Frauen mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht offenstehen. Zu der in der Beschwerde geltend gemachten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Nichtzulassung der Beschwerdeführerin zur Stellung und zum Präsenzdienst führte das Höchstgericht aus, dass die in der Bundesverfassung normierte allgemeine Wehrpflicht männlicher Staatsbürger als die speziellere Vorschrift anderen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere dem Gleichheitsgebot, vorgeht; eine Verletzung der verfassungsrechtlich verankerten Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Staatsbürger liege daher im gegenständlichen Fall nicht vor.

Im Frühjahr des Jahres 1996 einigten sich die damaligen Regierungsparteien über die Öffnung des Bundesheeres für Frauen. Das Koalitionsabkommen vom 11. März 1996 sah daher in diesem Zusammenhang vor, den Frauen gleichberechtigte Möglichkeiten von Berufskarrieren - auf freiwilliger Basis - beim österreichischen Bundesheer zu eröffnen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung sollte darüber gemeinsam mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten der Bundesregierung innerhalb eines Jahres berichten. Der Ministerrat nahm am 3. April 1997 einen gemeinsamen Bericht dieser beiden Minister betreffend die „Schaffung von gleichberechtigten Möglichkeiten von Berufskarrieren beim österreichischen Bundesheer für Frauen“ zur Kenntnis.

Darin war - unter Bedachtnahme auf die Verankerung der Wehrpflicht für Männer im Verfassungsrang - vorgesehen, die Freiwilligkeit des Einstieges von Frauen in das Bundesheer ausdrücklich in der Bundesverfassung zu normieren.

Der Frau als Soldatin sollten von Anfang an alle Verwendungen offen stehen. Darüber hinaus sollte zur besonderen Betonung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Freiwilligkeitsprinzips für die militärische Dienstleistung von Frauen die Möglichkeit geschaffen werden, den jeweiligen Wehrdienst jederzeit mittels schriftlicher Erklärung ohne Angabe von Gründen beenden zu können.



Weiters sollte auf einfachgesetzlicher Ebene ein zwölfmonatiges Ausbildungsverhältnis für Frauen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten militärischen Berufslaufbahn geschaffen werden, wobei die Frauen in den ersten sechs Monaten eine Grundausbildung und danach die übrigen Ausbildungsschritte absolvieren sollten.

Rechte und Pflichten sollten ähnlich wie bei den Wehrpflichtigen gestaltet sein. Im Übrigen sollten das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf dieses Ausbildungsverhältnis angewendet sowie die sozialrechtliche Absicherung und die Ansprüche der Frauen im Falle der Mutterschaft geregelt werden. Im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung aller Ausbildungsschritte ist eine Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis vorgesehen, womit einer weiteren Karriere beim Bundesheer nichts mehr im Wege steht.

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) vom Jänner 1998 wurden die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen – vor allem im Wehrgesetz 1990 – für den Wehrdienst von Frauen im Bundesheer geschaffen.

Ausbildungsdienst

Frauen konnten zur Erlangung der Voraussetzungen für einen Einstieg in die Laufbahn als Berufssoldatin zunächst einen spezifischen öffentlich-rechtlichen "Ausbildungsdienst" als eigenständigen Wehrdienst (weder in Form eines Präsenzdienstes noch in einem Dienstverhältnis zum Bund) in der Dauer von zwölf Monaten zur Vorbereitung für diese Laufbahn leisten.

Dabei galten für Frauen während der ersten sechs Monate dieses Ausbildungsverhältnisses die gleichen Rechte und Pflichten wie für männliche Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten.

Ab Beginn des siebten Monats waren die für den Wehrdienst als Zeitsoldat geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies betraf insbesondere die Besoldung und die disziplinarrechtliche Stellung, die Vertretung ihrer Interessen durch Soldatenvertreter, die Beschwerdemöglichkeit an die Bundesheer-Beschwerdekommision, die Kranken- und Unfallfürsorge sowie die Arbeitsplatzsicherung.



Für die im Wehrrecht erforderlichen behördlichen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit diesem Ausbildungsverhältnis (Annahmeverfahren, Einberufung, vorzeitige Entlassung usw.) wurden in erster Instanz das Heeresgebührenamt (nunmehr Heerespersonalamt) und in zweiter Instanz der Bundesminister für Landesverteidigung bestimmt.

Miliztätigkeiten

Durch eine im Jahr 2001 erfolgte Novelle zum damaligen Wehrgesetz 1990 wurde für Soldatinnen die Möglichkeit der Leistung von Miliztätigkeiten vorgesehen und gleichzeitig die Teilnahme an freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, an der Freiwilligen Milizarbeit und am Auslandseinsatzpräsenzdienst ermöglicht.

Zwar können Frauen auf Grund des verfassungsrechtlichen Freiwilligkeitsprinzips nicht dem Milizstand zugerechnet werden, jedoch wurde durch diese Gesetzesänderung die Inanspruchnahme einer den Wehrpflichtigen des Milizstandes analogen Ausbildung von Frauen auf freiwilliger Basis geschaffen. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geboten, den Ausbildungsdienst im Bedarfsfall nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern.

Finanzielle Verbesserungen

Seit der erwähnten Öffnung des Bundesheeres für freiwillige Dienstleistungen von Frauen im Jahre 1998 hatten mit Stichtag 1. Jänner 2005 zirka achtzehntausend Frauen ihr prinzipielles Interesse am Soldatenberuf bekundet. Davon hatten im gleichen Beobachtungszeitraum zirka zwölftausend Frauen ihr seinerzeit artikuliertes Interesse nach einer entsprechenden näheren Information wieder zurückgezogen.

Als einer der Hauptgründe für diese Entwicklung war die mangelnde Attraktivität einer militärischen Dienstleistung wegen der relativ geringen Höhe der Bezüge während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes zu erkennen. Die besoldungsrechtliche Stellung während dieses

Zeitraumes war aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen an jene der wehrpflichtigen Soldaten im Grundwehrdienst angeglichen.

Die Bezüge einer Frau im Ausbildungsdienst während der ersten sechs Monate umfassten vor dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 das Monatsgeld von 168,24 Euro und die Grundvergütung von 8770 Euro. Diese Bezugsansätze waren daher nicht geeignet, bei Frauen, die im Unterschied zu Männern ausschließlich auf freiwilliger Basis zu militärischen Dienstleistungen herangezogen werden können, das Interesse am Soldatenberuf gegenüber anderen beruflichen Ausrichtungen in den Vordergrund zu stellen.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde der bisher nur Frauen zugängliche Ausbildungsdienst auch wehrpflichtigen Männern auf freiwilliger Basis zugänglich gemacht. Gleichzeitig wurden die im Ausbildungsdienst gebührenden Bezüge um ein Vielfaches angehoben.

Zur Attraktivitätssteigerung des Ausbildungsdienstes sieht das Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 vor, allen Personen während des gesamten Ausbildungsdienstes eine Monatsprämie in der Höhe von damals 656,04 Euro zukommen zu lassen.

Diese Monatsprämie gebührt allen Ausbildungsdienst leistenden Personen zusätzlich zum Monatsgeld, der Dienstgradzulage sowie der Freifahrt oder Fahrtkostenvergütung ab dem ersten Tag dieses Wehrdienstes. Die Bezüge stellen sich gegenüber der vorherigen Rechtslage zusammengefasst wie folgt dar:

Rechtslage vor dem WRÄG 2005

Vom 1. bis 6. Monat:

Monatsgeld: 168,24 Euro und Grundvergütung: 8770 Euro - insgesamt 255,94 Euro.

Ab dem 7. Monat des Ausbildungsdienstes sowie in den ersten sechs Monaten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gebührten:

Monatsgeld: 168,24 Euro, Dienstgradzulage: 45,34 Euro und Monatsprämie: 588,03 Euro - insgesamt 801,61 Euro.

information

Rechtslage nach dem WRÄG 2005

Vom 1. bis 6. Monat:

Monatsgeld: 168,24 Euro und
Monatsprämie: 656,04 Euro -
insgesamt 824,28 Euro.

Ab dem 7. Monat des Ausbildungsdienstes:

Monatsgeld: 168,24 Euro,
Dienstgradzulage: 45,34 Euro und
Monatsprämie: 656,04 Euro -
insgesamt 869,62 Euro.

Eine zusätzliche finanziell enorm effektive Änderung wurde betreffend des Familienunterhalts und der Wohnkostenbeihilfe vorgenommen. Nach der alten Rechtslage hatten ausschließlich Anspruchsberechtigte, die den Grundwehrdienst oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf die Sozialleistungen Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde demgegenüber als weitere Maßnahme zur finanziellen Attraktivitätssteigerung des Ausbildungsdienstes der Anwendungsbereich der Ansprüche auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe auf die gesamte Dauer des Ausbildungsdienstes erweitert.

Gegenwärtiger Stand

Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst ist die Eignungsprüfung durchzuführen. Sie dauert grundsätzlich drei Tage und wird beim Prüfzentrum des Heerespersonalamts in Linz-Ebelsberg durchgeführt.

Auf Grund der zukünftigen Aufgaben des Bundesheeres ist der Maßstab für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung die „Kadereignung“, welche jedenfalls auch die grundsätzliche Eignung für den Auslandseinsatz umfasst. Die Eignungsprüfung besteht aus der gesundheitlichen, psychologischen und körperlichen Überprüfung.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung kann lauten:

- * geeignet oder
- * vorübergehend nicht geeignet oder
- * nicht geeignet.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person nach den abschließenden Beratungen des Prüfteams bekannt zu geben. Hiezu ist bei einer positiven behördlichen Vorabentscheidung ein Karriere- und Einplanungsgespräch durchzuführen.

Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst darf von der Behörde nur dann angenommen werden, wenn im Rahmen der Eignungsprüfung die Eignung zum Ausbildungsdienst festgestellt wurde. Darüber hinaus darf eine Annahme der freiwilligen Meldung nur dann erfolgen, wenn ein kontingentierter freier Platz für den Ausbildungsdienst vorhanden ist.



Nach der bescheidmäßigen Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst ist die Einberufung so rasch wie möglich vorzusehen.

Austritt

Frauen im Ausbildungsdienst können ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehören oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Austrittserklärung wird, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde.

Die Austrittserklärung kann spätestens bis zu ihrem Wirksamwerden bei der genannten Dienststelle schriftlich widerrufen werden. Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Personen im Ausbildungsdienst als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Heranziehung

Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres oder sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, herangezogen werden.

Mutterschutz

Auf Frauen im Ausbildungsdienst sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden.

Bei einer Schwangerschaft während des Ausbildungsdienstes steht ihnen uneingeschränkt Kinderbetreuungsgeld zu. Frauen haben das Recht, innerhalb von drei Jahren

nach Beendigung der Schwangerschaft die militärische Ausbildung fortzusetzen.

Bei einer Schwangerschaft nach dem Ausbildungsdienst gelten die für das jeweilige Dienstverhältnis anzuwendenden Bestimmungen.

Dienststand und Verwendung

Mit Stichtag 31. Dezember 2006 versahen insgesamt 304 Soldatinnen Dienst im Bundesheer, die sich wie folgt aufteilen:

- * 70 Frauen leisteten Ausbildungsdienst,
- * 174 Frauen befanden sich in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als Militär-VB,
- * 57 Frauen leisteten Wehrdienst in einem unbefristeten Dienstverhältnis als Berufsmilitärperson und
- * 3 Frauen leisteten Auslandseinsatzpräsenzdienst.

Darüber hinaus waren zum selben Stichtag 174 Frauen in Milizverwendung der Einsatzorganisation zugeordnet, welche auf freiwilliger Basis ihre militärische Karriere im Rahmen von Miliztätigkeiten und Auslandseinsatzpräsenzdiensten fortsetzen können.

Zu dem erwähnten Stichtag wurden siebzehn weibliche Offiziere im militärmedizinischen Dienst verwendet, davon zwei Veterinärinnen und eine Apothekerin. Des Weiteren wurde ein weiblicher Offizier im höheren militärtechnischen Dienst, ein weiblicher Offizier als Militärseelsorgerin sowie elf weibliche Offiziere als Truppenoffiziere verwendet. Neun Berufsoffiziersanwärterinnen besuchten den Fachhochschul-Diplomstudienlehrgang „Militärische Führung“ an der Theresianischen Militärakademie. Darüber hinaus versahen zweiundachtzig Soldatinnen ihren Dienst als Unteroffiziere.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

GASP/ESVP

Auswirkungen des Mandats der EU-Regierungskonferenz 2007 auf die künftige GASP/ESVP.

Vorbemerkung der Redaktion

Der Europäische Rat hat am 21. und 22. Juni 2007 in Brüssel das „Mandat für die Regierungskonferenz 2007“ beschlossen.

Ähnlich wie in den Zeitschriften „Miliz-Info“, Nr. 1 und 2/2005 betreffend den „Vertrag über eine Verfassung für Europa - EU-Verfassung“ ausgeführt, unterzieht der Autor auch dieses Mandat einer ersten rechtlichen Würdigung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Darstellung keine abschließende Bewertung ist und auf Basis der Rechtsdokumente, welche die in Brüssel tagende juristische Expertengruppe erstellt, laufend aktualisiert werden muss.

Die am Rande der Tagung des Rats „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ am 23. und 24. Juli 2007 durch die Außenminister der EU-Mitgliedsstaaten begonnene Regierungskonferenz 2007 soll bei der (informellen) Tagung des Europäischen Rats in Lissabon am 20. und 21. Oktober 2007 abgeschlossen werden.

Wesentlichste Inhalte des erteilten Mandats

Die geltenden primärrechtlichen Verträge sollen durch einen sogenannten „Reformvertrag“ geändert werden, wobei der bisher verwendete Begriff „EU-Verfassungsvertrag (VVE)“ bewusst vermieden wird. Dieser Reformvertrag wird im Wesentlichen Änderungen zum bestehenden EU-Vertrag (Name wird beibehalten) und zum EG-Vertrag (neu: „Vertrag über die Arbeitsweise der Union“) beinhalten. Die Neuerungen werden in die bestehenden Gründungsverträge eingearbeitet.

Die von der Regierungskonferenz 2007 vorrangig zu behandelnden Rechtsfragen betreffen unter anderem folgende Änderungen im EU- und EG-Vertrag (beachten Sie dazu auch die Anmerkung zu den „Protokollen“):

UNSERE SICHERHEIT
EUROPA



EU-Vertrag (EUV)

Artikel 1 des Reformvertrags wird die Änderungen des derzeitigen EU-Vertrages (EUV) enthalten. Sofern in diesem Mandat nichts anderes angegeben ist, bleibt der Text des bestehenden Vertrags unverändert.

Der EUV wird in sechs Titel untergliedert, nämlich in:

- * Gemeinsame Bestimmungen (I),
- * Bestimmungen über demokratische Grundsätze (II),
- * Bestimmungen über die Organe (III),
- * Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit (IV),
- * Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (V) und
- * Schlussbestimmungen (VI).

Gemeinsame Bestimmungen (Titel I):

Der Artikel über die Grundrechte wird einen Querverweis auf die im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 (RK 2004) vereinbarte Fassung der Charta der Grundrechte enthalten, dieser damit Rechtsverbindlichkeit verleihen und ihren Geltungsbereich festlegen.

Bestimmungen über demokratische Grundsätze (Titel II):

Dieser neue Titel I wird die auf der RK 2004 vereinbarten Bestimmungen betreffend

- * die demokratische Gleichheit,
 - * die repräsentative Demokratie,
 - * die partizipative Demokratie und
 - * die Bürgerinitiativen
- enthalten.

Bestimmungen über die Organe (Titel III):

Die auf der RK 2004 vereinbarten institutionellen Änderungen werden zum Teil in den EUV und zum Teil in den Vertrag über die Arbeitsweise der Union eingearbeitet.

Der neue Titel III wird einen Überblick über das institutionelle System geben und die folgenden institutionellen Änderungen am bestehenden System, d.h. die Artikel betreffend die Organe der Union, beinhalten:

- * das Europäische Parlament - neue Zusammensetzung,
- * den Europäischen Rat - Umwandlung in ein Organ und Schaffung des Amtes eines Präsidenten,
- * den Rat - Einführung des Systems der Abstimmung mit doppelter Mehrheit und Änderungen beim System des halbjährlich wechselnden Vorsitzes im Rat, wobei die Möglichkeit zu Änderungen vorgesehen ist,
- * die Europäische Kommission - neue Zusammensetzung und Stärkung der Rolle des Kommissionspräsidenten,
- * den Außenminister der Union - Schaffung des neuen Amtes, wobei der Titel in "Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" geändert wird und
- * den Gerichtshof der Europäischen Union.

Das auf der RK 2004 vereinbarte Verfahren der Beschlussfassung im Rat mit doppelter Mehrheit wird am 1. November 2014 in Kraft treten; bis zu diesem Zeitpunkt wird weiterhin das derzeitige Verfahren der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gelten (Art. 205 Abs. 2 EGV).

information

Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit (Titel IV):

Der Titel IV (früher Titel VII des bestehenden EUV) wird wie auf der RK 2004 vereinbart geändert. Zur Einleitung der verstärkten Zusammenarbeit bedarf es künftig einer Mindestanzahl von neun Mitgliedstaaten.

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Titel V):

Im Titel V des bestehenden EUV wird ein erstes neues Kapitel betreffend die allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union aufgenommen, das die beiden auf der RK 2004 vereinbarten Artikel über die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union sowie über die Rolle des Europäischen Rates bei der Bestimmung der strategischen Interessen und Ziele dieses Handelns enthält.

Das zweite Kapitel enthält die auf der RK 2004 geänderten Bestimmungen des Titels V des bestehenden EUV (einschließlich des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Ständigen Strukturierter Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich).

In dieses Kapitel wird ein neuer erster Artikel aufgenommen, demzufolge das Handeln der Union auf internationaler Ebene sich an den Grundsätzen orientieren wird, die jene Ziele verfolgen und im Einklang mit jenen allgemeinen Bestimmungen des auswärtigen Handelns der Union stehen wird, die in Kapitel I festgelegt sind.

Des weitern wird dieses Kapitel die Bestimmung enthalten, dass für die GASP besondere Verfahren und Vorschriften gelten.

Die Regierungskonferenz wird daher folgende Erklärung vereinbaren:

„Die Konferenz unterstreicht, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Schaffung des Amtes des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und der Errichtung eines Auswärtigen Dienstes, weder die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Formulierung und Umsetzung ihrer Außenpolitik noch ihre nationale Vertretung in Drittländern und internationalen Organisationen berühren.

Die Konferenz weist auch darauf hin, dass die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lassen.

Sie hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor durch die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere durch die übergeordnete Verantwortung des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder für die Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt gebunden sind“.

Ferner ist eine besondere Rechtsgrundlage für den Schutz personenbezogener Daten im GASP-Bereich vorgesehen und zwar hinsichtlich der Verarbeitung solcher Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Bereich der GASP und der ESVP fallen, und des entsprechenden Datenverkehrs.

Schlussbestimmungen (Titel VI):

Der Titel VI (früher Titel VIII des bestehenden EUV) wird, wie auf der RK 2004 vereinbart, geändert. Es ist insbesondere ein Artikel betreffend die Rechtspersönlichkeit der Union und ein Artikel betreffend einen freiwilligen Austritt aus der Union vorgesehen.

EG-Vertrag (EGV)

Der Artikel 2 des Reformvertrags wird die Änderungen am derzeitigen EGV enthalten, der zum „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ wird.

Die auf der RK 2004 vereinbarten Neuerungen werden durch spezifische Änderungen in der üblichen Weise in den Vertrag eingefügt. Sie betreffen unter Anderem die Bestimmungen über

* den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

* die Solidaritätsklausel sowie

* spezifische Bestimmungen, wie etwa Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe.

In den auf der RK 2004 geänderten Artikel 286 EGV („Schutz personenbezogener Daten“) wird ein Absatz eingefügt, wonach die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften nicht diejenigen Vorschriften berühren, die auf jener spezifischen Rechtsgrundlage erlassen werden, welche in den Titel betreffend die GASP aufgenommen wird. Im Kapitel mit allgemeinen Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird eine Bestimmung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung unter den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit eingefügt.

In dem auf der RK 2004 geänderten Artikel 308 EGV („Flexibilitätsklausel“) wird ein Absatz hinzugefügt, wonach dieser Artikel nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der GASP dienen kann und dass Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, innerhalb der in Artikel III-308, Absatz 2 festgelegten Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bleiben müssen.

Die RK wird zwei Erklärungen zu diesem Artikel vereinbaren:

1. „Die Konferenz erklärt, dass die in Artikel 308 EGV enthaltene Bezugnahme auf die Ziele der Union die in Artikel I - 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Ziele und die Ziele des Artikels I - 3 Absatz 4 hinsichtlich des auswärtigen Handelns nach Teil III Titel V des Vertrags betrifft. Es ist daher ausgeschlossen, dass auf Artikel 308 EGV gestützte Maßnahmen ausschließlich Ziele nach Artikel I - 3, Absatz 1 verfolgen. In diesem Zusammenhang stellt die Regierungskonferenz fest, dass gemäß Artikel I - 40 Absatz 6 im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keine Gesetzgebungsakte erlassen werden dürfen.“

2. „Die Konferenz unterstreicht, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Artikel 308 EGV integrierender Bestandteil einer auf dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung ist und daher keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse über den allgemeinen Rahmen hinaus auszudeh-

UNSERE SICHERHEIT EUROPA

nen, der sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der Verträge und insbesondere der Bestimmungen ergibt, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Union festlegen.

Artikel 308 EGV kann jedenfalls nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen dienen, die der Sache nach, gemessen an ihren Folgen, auf eine Änderung der Verträge ohne Einhaltung des hierzu in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens hinauslaufen“.

Protokolle

Die auf der RK 2004 vereinbarten neuen Protokolle werden den bestehenden Verträgen beigefügt, d. h. auch das Protokoll über die ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich.

Unmittelbare Bedeutung für die GASP/ESVP

Die Neuformulierung des Titels V zielt auf eine deutlichere Unterscheidung zwischen dem auswärtigen Handeln der Union einerseits und der GASP andererseits ab, wobei deren nationalstaatlicher Charakter besonders hervorgehoben wird.

Kapitel 2 übernimmt die im EU-Verfassungsvertrag enthaltenen Bestimmungen des Titels V des EUV (Art. I - 16, I - 40 und I - 41 VVE) sowie jene über den Europäischen Auswärtigen Dienst (Art. III - 296 VVE) und über die strukturierte Zusammenarbeit im ESVP-Bereich (Art. I - 41 Abs. 6 VVE).

Die Schaffung einer besonderen Rechtsgrundlage für den Datenschutz im GASP-Bereich könnte vor dem Hintergrund der Tätigkeit von militärischen Nachrichtendiensten zu sehen sein.

Die neu hinzukommende Erklärung, wonach die GASP keine Auswirkungen auf die nationale Außenpolitik der Mitgliedstaaten hat, hebt auch die Bindung der EU und ihrer Mitgliedstaaten durch die Satzung der Vereinten Nationen und insbesondere durch die übergeordnete Verantwortung des Sicherheitsrates und seiner Mitglieder für die Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt hervor.

Beim Hinweis in der Erklärung auf die Unberührt-heit des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten handelt es sich um eine Anlehnung an die sogenannte „irische Klausel“ im EU-Verfassungsvertrag (Art. I - 41 Abs. 7 VVE).

Schlussbemerkung

Da sich die Regierungskonferenz 2007 strikt an das erteilte Mandat hält, sind abseits der näher dargestellten Normierungen keine weiteren primärrechtlichen Neuerungen auf dem Gebiet der GASP/ESVP mehr zu erwarten.

OR Mag. Christoph MOSER, stvLtrFLeg

Arbeitslosenversicherung

Der folgende Beitrag widmet sich der Arbeitslosenversicherung insbesondere bei Präsenzdienstleistungen und der Rückerstattung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen von älteren Arbeitnehmern.

Allgemeines

In der Arbeitslosenversicherung sind alle unselbständigen Beschäftigten, deren Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, pflichtversichert. Unter dieser Grenze ist kein Beitrag zu zahlen und es besteht daher auch kein Leistungsanspruch.

Geringfügigkeitsgrenze pro Monat

2004:	316,19 Euro
2005:	323,46 Euro
2006:	333,16 Euro
2007:	341,16 Euro

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Versicherungsbeitrag

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag setzt sich aus einem Dienstgeber- und einem Dienstnehmeranteil in Höhe von jeweils 3 Prozent des Bruttoentgelts zusammen. Er wird bis zur Höchstbeitragsgrundlage verrechnet. Für den darüber liegenden Einkommensteil sind keine Beiträge zu entrichten.

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat

2004:	3.450,- Euro
2005:	3.630,- Euro
2006:	3.750,- Euro
2007:	3.840,- Euro

Höchstbeitrag pro Monat

2004:	103,50 Euro
2005:	108,90 Euro
2006:	112,50 Euro
2007:	115,20 Euro

Der Arbeitnehmerbeitrag wird - wie zum Beispiel auch die Kranken- oder Pensionsversicherungsbeiträge - vom Bruttoeinkommen abgezogen. Keine Beiträge zahlen Beamte, Arbeitslose, karenzierte Bedienstete und freie Dienstnehmer.

Präsenzdienstleistungen

Soldaten im Präsenz- oder im Ausbildungsdienst sind grundsätzlich nicht arbeitslosenversichert. Daher ist für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten. Ausnahmen bestehen für Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum („ZS-lang“ – auslaufendes Rechtsinstitut), soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben, im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat.

Ein wehrrechtlicher Bezug besteht jedoch beim Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Anwartschaft für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt zweiundfünfzig Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Auf die Anwartschaft ist die im Inland zurückgelegte Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes anzurechnen, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens dreizehn Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen. Die erwähnte Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet hat, jedoch um höchstens drei Jahre. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Rückerstattung von Beiträgen

Ältere Arbeitnehmer zahlen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mehr. Das galt bisher für Frauen bereits ab dem 56. Lebensjahr, für Männer aber erst ab dem 58. Lebensjahr.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung VwGH 2005/08/0057-7 vom 20. Dezember 2006 diese Ungleichbehandlung beseitigt. Die Altersgrenze von 56, welche bislang schon für Frauen gegolten hat, ist nun auch auf Männer anzuwenden – und dies rückwirkend. Daher bekommen Männer bereits geleistete Beiträge zurück erstattet.



Wer bekommt Beiträge zurück?

Männer, die in der Zeit von 1. Jänner 1946 bis 31. März 1951 geboren wurden und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Zeit

- * nach Vollendung des 56. Lebensjahres und
- * bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres (ab Vollendung des 58. Lebensjahres wurden seit dem 1. Jänner 2004 auch Männern keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge mehr abgezogen!) und
- * nach dem Stichtag 1. Jänner 2004 gezahlt haben, können diese Beiträge rückfordern.

Wie viel bekommt man zurück?

Für jedes Beitragsmonat seit dem 1. Jänner 2004 zwischen dem 56. und 58. Geburtstag, in dem Männer voll versichert waren, erhält man drei Prozent des damaligen Bruttomonatseinkommens bis zur (damaligen) Höchstbeitragsgrundlage - auch für das 13. und 14. Gehalt - zurück.

Beispiele:

- * Einem männlichen Arbeitnehmer, welcher am 14. August 1948 geboren wurde (56 Jahre alt im August 2004, 58 Jahre im August 2006), werden die Beiträge für 2 Jahre (3 % von 28 Monaten des Bruttoeinkommens) zurückbezahlt.
- * Ein am 12. November 1950 geborener männlicher Arbeitnehmer erhält eine Rückzahlung der Beiträge für die Monate Dezember 2006 bis März 2007 und für das Weihnachtsgeld.
- * Ein am 13. März 1947 geborener männlicher Arbeitnehmer erhält eine Beitragsrückzahlung für 17 Monate von Jänner 2004 bis März 2005.

Die Höhe der Rückerstattung beträgt 3 Prozent des damaligen Bruttoeinkommens (auch für das 13. und 14. Gehalt). Bei einem Bruttomonatseinkommen von 2.000 EURO (14 mal jährlich) würde der Rückzahlungsbetrag für die vollen zwei Jahre (56. bis 58. Lebensjahr) 1.680 EURO betragen.

Wie geht die Rückerstattung vor sich?

Ist der Arbeitnehmer noch beim selben Arbeitgeber beschäftigt, so werden Dienstgeber- und Dienstnehmer-Beiträge gemeinsam mittels Beitragsnachweisung mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger rückverrechnet. Der Arbeitgeber ist sodann verpflichtet, die Dienstnehmer-Beiträge dem Arbeitnehmer zurückzuzahlen. Jene Arbeitnehmer, die nicht mehr beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind und die ihre Beiträge daher nicht von diesem zurückerhalten, können einen Antrag auf Rückerstattung der Dienstnehmer-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung stellen. Ein Antragsformular für Arbeitnehmer ist auf der Homepage der österreichischen Sozialversicherung abrufbar.

WWW.SOZIALVERSICHERUNG.AT



Welche steuerlichen Auswirkungen können sich für Dienstnehmer ergeben?

Beiträge für die Sozialversicherung (Kranken-, Pension- und Unfallversicherung) und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung werden vom Bruttomonatsentgelt einschließlich bestimmter Zulagen abgezogen und vermindern dadurch die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Bekommt man Beiträge wieder zurück, erhöhen sich in diesem Jahr die steuerpflichtigen Bezüge und die Steuer muss neu berechnet werden. In der Regel wird es zu Lohnsteuernachzahlungen kommen. Aber selbst in der höchsten Steuerklasse kann die Nachzahlung maximal die Hälfte des ausgezahlten Betrages ausmachen. Für Versicherungsbeiträge des laufenden Jahres 2007, die der Arbeitgeber zurückholt, berechnet dieser auch die Lohnsteuer neu.

Für Beitragsrückzahlungen vergangener Jahre und für Rückerstattungen nach eigenem Antrag muss verpflichtend eine Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich) durchgeführt werden.

Mag. Christiana Pohn-Hufnagel, Mkt

Abfertigungs- anspruch

Der folgende Beitrag widmet sich anhand eines praktischen Beispiels dem Abfertigungsanspruch nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 618/1987, im Zusammenhang mit Präsenzdienstleistungen.

Überblick

Das BUAG regelt, dass Arbeitnehmer der Baubranche nach einer bestimmten Dauer eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses oder einer bestimmten Anzahl von Beschäftigungswochen einen Anspruch auf Abfertigung haben. Dieser Abfertigungsanspruch beträgt nach

- * 156 Beschäftigungswochen zwei Monatsentgelte,
- * 260 Beschäftigungswochen drei Monatsentgelte,
- * 520 Beschäftigungswochen vier Monatsentgelte,
- * 780 Beschäftigungswochen sechs Monatsentgelte,
- * 1040 Beschäftigungswochen neun Monatsentgelte,
- * 1300 Beschäftigungswochen zwölf Monatsentgelte.

Gemäß den Bestimmungen des BUAG verfällt bei einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses von mehr als zweiundzwanzig Wochen der Abfertigungsanspruch bzw. vermindert sich dieser um die vor der Unterbrechung liegende Zeit. § 13a Abs. 1 Z. 6 des BUAG bestimmt des Weiteren, dass Arbeitnehmer nach Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses nur dann einen Anspruch auf Abfertigung haben, wenn sie mindestens zwölf Monate in keinem Arbeitsverhältnis in der Baubranche mehr standen.

Der Antrag auf Auszahlung der Abfertigung ist an die zuständige Landesstelle der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit zu richten.

Beispiel

Herr X war seit Beginn seiner Lehrzeit im Juli 1972 bis zum Sommer 2005 im Baugewerbe tätig. Er war somit weit über tausenddreihundert Wochenstunden am Bau beschäftigt.

Während dieser Zeit im Baugewerbe absolvierte Herr X folgende Präsenzdienstleistungen:

- * 8 Monate Grundwehrdienst im Jahr 1978,
- * 6 Monate Auslandseinsatzpräsenzdienst im Jahr 1979,
- * 7 Monate Auslandseinsatzpräsenzdienst im Jahr 1980 und
- * 7 Monate Auslandseinsatzpräsenzdienst in den Jahren 1985/86.

Herr X beantragte im Sommer 2006 - ein Jahr nach Beendigung seiner Tätigkeit im Baugewerbe - die Auszahlung der Abfertigung. Von Seiten der BUAK wurde Herrn X im Herbst 2006 mitgeteilt, dass nur rund achthundertfünfzig Wochenstunden, berechnet ab dem Jahr 1986, für einen Abfertigungsanspruch relevant seien, da bei Herrn X eine Unterbrechung von mehr als vier Monaten festgestellt wurde.

Es wären somit alle Zeiten vor dem letzten Auslandseinsatz (1985/86) unberücksichtigt geblieben und daraus resultierend hätte ein um sechs Monatsgehälter geringerer Abfertigungsanspruch bestanden. Dies obwohl Herr X nie gekündigt hat, sondern jeweils auf Grund eines Einberufungsbefehls seine Tätigkeit im Baugewerbe unterbrochen hat.

Auf Grund der Kontaktaufnahme des Sozialrechtsreferates der Abteilung Marketing mit der BUAK konnte festgestellt werden, dass die oben angeführten Unterbrechungen auf Präsenzdienstleistungen zurück zu führen sind. Die Bestimmung des § 4 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl. I Nr. 30/1998, welche besagt, dass ein Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zum Präsenzdienst unberührt bleibt, ist somit anzuwenden. Dadurch wird die Rahmenfrist für den Erwerb eines Abfertigungsanspruches durch Zeiten mit zwar aufrechter Arbeitsverhältnis jedoch mangelnder Beitragsleistung an die BUAK ausgedehnt bzw. wird die Verfallsfrist auf Grund einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gehemmt (vgl. § 6 APSG).

Herrn X wurden sodann unter Berücksichtigung seiner Präsenzdienstzeiten, sämtliche Beschäftigungswochen für die Abfertigungsbemessung angerechnet und er erlangte somit mit über tausenddreihundert Beschäftigungswochen den Höchstanspruch von zwölf Monatsentgelten an Abfertigung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bediensteten des Sozialrechtsreferates der Abteilung Marketing für Auskünfte bei sozial- und arbeitsrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Präsenz- und Ausbildungsdienstleistungen gerne zur Verfügung stehen.

Mag. Christiana Pohn-Hufnagel, Mkt

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
MILIZ-Handbuch 2007,
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLV/AusbA

AG Rossau
Rossauerlande 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Zuname _____

Straße/Gasse/Nummer _____

PLZ/Ort _____

Hiermit bestelle ich eine Aktentasche Military
zum Preis von 13,- EUR inkl. MWSt,
zzgl. Versandkosten.

Zahlungsmodus:

- Lieferung per Nachnahme – Versandkosten: 6,70 Euro.
- Vorausüberweisung, zzgl. 4,20 Euro Versandkosten.
Kto: 103 96 99 30 10, BLZ 58000, Hypo-Vbg.

Tel.: _____ Datum/Unterschrift _____

Geburtsdag:



An
Info-Team

Scharten 142

4612 Scharten

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
 - Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
 - Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
 - Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
 - Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
 - Band 17A, Reihe VWehrtechnik - **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
 - Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
 - Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
 - Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
 - Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
 - Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
 - Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
 - Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979) EUR 10,30
 - Band 31: **Waffentechnik I - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten** (1994) EUR 16,10
 - Band 32: **Waffentechnik II - Munition** (1996) EUR 28,10
 - Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst - Ein Beitrag zur Organisationskultur** (1997) EUR 13,-
 - Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
 - Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken** (1997) EUR 23,40
 - Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten** (1997) EUR 20,10
 - Band 39: **Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia** (1998) EUR 10,60
 - Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
 - Band 41: **Guerillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
 - Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
 - Band 44: **KFOR-Update 2005 - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 25,-
 - Band 45: **Geiselhaft und Kriegsgefangenschaft - Opfer, Täter, Überlebensstrategien** (2001) EUR 20,-
 - Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
 - Band 49: **EUFOR - „Althea“ - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 22,-
 - TD-Buch DINAS: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
 - TD-TB **Waffentechnik I, Band 1** (2. überarbeitete Auflage) EUR 25,-
 - TD-Buch DINAS: **UNDOF - Das Buch zum Einsatz** EUR 30,-
 - TD-Buch DINAS: **Einsatzrecht** EUR 30,-
 - TD-Spezial DINAS: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)** Anforderung für die Truppe über Versorgungsnummer 7610-85351-0000
- In Vorbereitung:**
TD-TB **Waffentechnik I, Band 2** (2. überarbeitete Auflage)
TD-TB **Führung der Kompanie**
TD-HB **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa**

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender:

(Dienstgrad), Zu- und Vorname

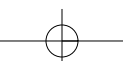
Straße/Gasse/Nr.

PIZ, Ort

Datum, _____ Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

An die
Redaktion TRUPPENDIENST
Amtsgebäude Stiftgasse
Stiftgasse 2a
A-1070 Wien





Zeitungsanschrift

Blank white rectangular area for the newspaper address.

INHALT

Neue Dienstvorschriften	2
„Aktiv für die Miliz“	3
Milizhandbuch 2007	4
Vorbereitende Milizausbildung	5
Forschung und Entwicklung	9
Heerestruppenschule	11
Fliegerkräfte	12
Baggerlader JCB 4CX	14
Soldatinnen	16
ESVP/GASP	19
Arbeitslosenversicherung	21
Abfertigungsanspruch	22

Bestellkarte Aktentasche Military



nur 13,- Euro

Aktentasche Military:

Größe: 40 x 30 x 11 cm
 Material: feines Nylon Silk
 Farbe: schwarz
 Zwei Hauptfächer,
 Schultertragegurt,
 Fächer für Stifte, Handy etc...,
 Lasche für Trolley.

Onlineshop: www.info-team.at
 Telefon: 0676/56 90 491



TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

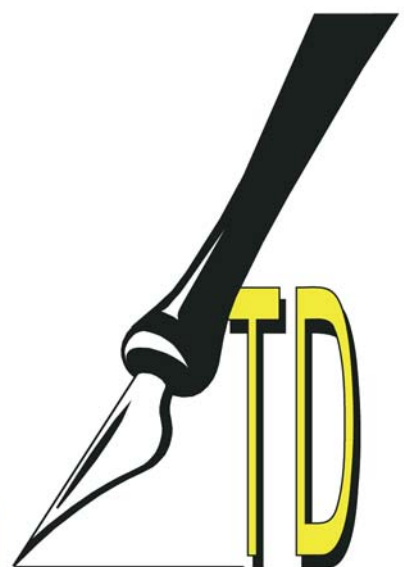
... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung
 im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST
 ab Heft .../.... zum Preis von € 20,- im Jahr
 zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :
 ... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: red.truppendienst.1@bmlv.gv.at
 FAX: (01) 5200/17 120

